

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 21. 12. 2011

Nummer 47

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

*vielen Dank für Ihr Engagement
und die geleistete Arbeit in 2011.*

*Ihnen und Ihren Familien wünsche ich
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.*

David McAllister

Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei			
RdErl. 1. 12. 2011, Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vordateninformationssystem (MBl.- und VORIS-Erlass) ... 11500	907		
Bek. 12. 12. 2011, Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften	914		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 17. 11. 2011, Digitalfunk; Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnummern für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst	917		
Bek. 8. 12. 2011, Anerkennung der „Deutschen Kleiderstiftung Spangenberg“	924		
RdErl. 12. 12. 2011, Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger und Zivildienstpflichtiger	924		
Bek. 13. 12. 2011, Anerkennung der „Andreas Grummes Stiftung“	924		
Bek. 14. 12. 2011, Anerkennung der „Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude“	925		
C. Finanzministerium			
Bek. 12. 12. 2011, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	925		
RdErl. 13. 12. 2011, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	925		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
RdErl. 6. 12. 2011, Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern	926		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 12. 12. 2011, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	926		
Bek. 14. 12. 2011, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten	926		
Bek. 14. 12. 2011, Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen	926		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
RdErl. 21. 12. 2011, Kleinkläranlagen	927		
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen			
Bek. 23. 11. 2011, Genehmigung und Bekanntmachung der Satzungsänderung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Braunschweig	927		
		Bek. 6. 12. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Barenburg, Landkreis Diepholz)	927
		Bek. 9. 12. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Tettenborn, Landkreis Osterode am Harz)	928
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 30. 11. 2011, Planfeststellung gemäß § 17 FStrG für den Neubau der Ortsumgehung Celle, 3. Bauabschnitt (Mittelteil) im Zuge der Bundesstraße 3; Öffentliche Bekanntmachung	928
		Bek. 8. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Bahnübergangssicherungsanlage „Neißestraße“ in Salzgitter	929
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 5. 12. 2011, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste	929
		VO 14. 12. 2011, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Süd —	950
		VO 14. 12. 2011, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet der Unterhaltungsverbände Lachte und Osterstade-Stüd	952
		Bek. 21. 12. 2011, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Brinkumer Dorfgabens und des Rodendammgrabens im Landkreis Diepholz	953
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 6. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Braunschweig)	955
		Bek. 9. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landkreis Northeim)	955
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 7. 12. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH)	955
		Bek. 12. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadwerke Springe)	955
		Bek. 21. 12. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wunstorf)	955
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 5. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CoSaRe Energieanlagen UG, Gusborn)	956
		Bek. 8. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Drawehner Biogas GmbH & Co. KG, Clenze)	956
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 7. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georgsmarienhütte GmbH)	956
		Berichtigung	956
		Stellenausschreibungen	956/957
		Neuerscheinungen	957

A. Staatskanzlei

**Veröffentlichungen im
Niedersächsischen Ministerialblatt und
Aufnahme im Niedersächsischen
Vorschrifteninformationssystem (MBL- und VORIS-Erlass)**

RdErl. d. StK v. 1. 12. 2011 – 201-02125-01-03 –

– VORIS 11500 –

- Bezug:** a) RdErl. v. 9. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 110), geändert durch
RdErl. v. 11. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1146)
– VORIS 11500 –
b) Gem. RdErl. d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 11. 2005
(Nds. MBl. S. 862)
– VORIS 20160 –

Dieser RdErl. regelt die Veröffentlichung im Nds. MBl. sowie die Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS). Außerdem enthält dieser RdErl. Regelungen zur Prüfung von Berichtspflichten und Entscheidungsvorbehalten sowie zur Prüfung von Zuwendungsrichtlinien.

1. Begriffsbestimmungen**1.1 Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschriften sind abstrakte Regelungen für eine Vielzahl von Sachverhalten innerhalb der Verwaltung, die mit landesweit bindender Wirkung von Landesbehörden an Behörden oder Bedienstete oder sonstige Träger öffentlicher Verwaltung ergehen und dazu dienen, das Handeln der Verwaltung (z. B. Gesetzesvollzug, Ermessensausübung, Zuständigkeiten oder Verwaltungsverfahren) näher zu bestimmen. Ausgenommen sind Regelungen, die die interne Organisation oder den Dienstbetrieb einzelner Behörden oder Behördenzweige betreffen (z. B. Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne, Geschäftsordnungen), Bek. von Tarifverträgen, Genehmigungen und Verwaltungsabkommen sowie sonstige Vereinbarungen.

1.2 NI-VORIS

1.2.1 Der Gliederungsplan wird von der StK geführt und enthält einen abschließenden Katalog der Gliederungsnummern (VORIS-Nummern) für alle Sachbereiche der Landesverwaltung. Über die Aufnahme weiterer VORIS-Nummern entscheidet die StK.

1.2.2 NI-VORIS wird in elektronischer Form geführt und enthält – systematisch gegliedert – in konsolidierter Volltextfassung

1.2.2.1 als Bestandsverzeichnis alle

- niedersächsischen Gesetze,
- niedersächsischen Verordnungen und
- Beschl. der LReg mit bindender Außenwirkung für Organisation oder unmittelbares Handeln der Verwaltung, ausgenommen Satzungen und Betriebsanweisungen,

1.2.2.2 als Gültigkeitsverzeichnis alle niedersächsischen Verwaltungsvorschriften; ausgenommen sind

- Verwaltungsvorschriften der Steuerverwaltung, die bereits im Bundesministerium der Finanzen und in der OFD erfasst und auf dem Laufenden gehalten werden,
- die auf der Grundlage der Allgemeinen Dienstanzweisung zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und für das Rechnungsabschlussverfahren EAGFL, Abteilung Garantie (Zahlstellendienstanzweisung) des ML, erlassenen Verwaltungsvorschriften, die in FIS-agrar nachgewiesen werden, und
- Verwaltungsvorschriften, die ohne vorherige Veröffentlichung im SVBl. oder Nds. MBl. auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) des MK nachgewiesen werden.

2. Veröffentlichungen**2.1 Veröffentlichungen im Nds. MBl.****2.1.1 Es sind** zu veröffentlichen

- Beschl. der LReg mit bindender Außenwirkung für Organisation oder unmittelbares Handeln der Verwaltung;

- alle Verwaltungsvorschriften der StK, der Ministerien, des Landespersonalausschusses und des LRH i. S. von Nummer 1.1, sofern nicht die Sonderregelung nach Nummer 2.2 gilt oder sie nach Nummer 2.3 von der Veröffentlichung ausgenommen sind;

- Bek. und (Rd)Erl., deren Veröffentlichung im Nds. MBl. durch Rechtsvorschrift des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist;

- Bek. der Landeswahlleitung;

- Verordnungen nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. 4. 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 402).

2.1.2 Außerdem werden veröffentlicht

- sonstige für eine Bek. geeignete Regelungen, Informationen und Hinweise der StK, der Ministerien, des Landespersonalausschusses und des LRH;

- Bek. und VfG. der oberen Landesbehörden mit landesweiter Zuständigkeit, sofern sie nicht in einem anderen amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden können, nach Abstimmung zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der StK;

- Leitsätze des BVerfG und des OVG sowie Entscheidungen des StGH;

- Stellenausschreibungen der Landesverwaltung, der Bundesverwaltung mit Sitz in Niedersachsen, der niedersächsischen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Stellenausschreibungen von Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz in Niedersachsen, sofern diese überwiegend der öffentlichen Hand gehören;

- Hinweise auf Fachliteratur auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden.

2.2 Veröffentlichungen in anderen amtlichen Verkündungsblättern

Für den Bereich der Steuer-, der Schul- und der Justizverwaltung gelten Sonderregelungen; es werden veröffentlicht:

2.2.1 Verwaltungsvorschriften des MF für den Bereich der Steuerverwaltung, die für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind, im BStBl I,

2.2.2 Verwaltungsvorschriften des MK für die Schulen und die Schulverwaltung im SVBl.,

2.2.3 AV des MJ in der Nds. Rpfl.

Die in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Vorschriften werden zusätzlich im Nds. MBl. abgedruckt, wenn sie auch für den übrigen Bereich der Landesverwaltung oder die Gebietskörperschaften von Interesse sind. In diesem Fall stimmt das zuständige Ministerium die verbindliche Fassung und das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften **vor** ihrer ersten Verkündung mit der StK ab. Dabei ist die Veröffentlichung im Nds. MBl. maßgeblich.

2.3 Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht

Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Nummer 2.1.1 sind Verwaltungsvorschriften und Beschl.,

- bei denen die Veröffentlichung dem Regelungsziel entgegenlaufen würde (z. B. wegen des Regelungsinhalts) oder
- die in einen VS-Grad eingestuft sind.

2.4 Nachträgliche Veröffentlichung

Ist der Erlass einer Verwaltungsvorschrift erforderlich, bevor sie in einem amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden kann (z. B. wegen Eilbedürftigkeit), so soll die verbindliche Fassung vor der Herausgabe mit der StK kurzfristig abgestimmt werden.

3. Berichtspflichten, Entscheidungsvorbehalte und Zuwendungsrichtlinien

3.1 Die Ministerien prüfen die Notwendigkeit aller von ihnen vorgesehenen neuen oder veränderten regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten sowie Genehmigungs-, Zustimmung- oder sonstigen Entscheidungsvorbehalte und beteiligen vor ihrer Einführung die StK. Einigen sich das Ministerium und die StK nicht über die Erforderlichkeit, so entscheidet die LReg.

3.2 Die Ministerien prüfen Verwaltungsvorschriften, die die Gewährung von Zuwendungen regeln, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung anhand des vom MF herausgegebenen Gliederungsschemas und der von der StK herausgegebenen „Hinweise zu Inhalt und Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien“ (**Anlage 1**) und beteiligen vor ihrer Einführung die StK. Nummer 3.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Verfahren und Form der Veröffentlichung im Nds. MBl.

4.1 Bei dem Erlass oder der Änderung bestehender Verwaltungsvorschriften sind von den Ministerien die von der StK herausgegebenen „Prüffragen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“ (**Anlage 2**) zu beachten.

4.2 Für jede Verwaltungsvorschrift wird von der veröffentlichenden Stelle vor Weiterleitung an die StK eine fünfstellige VORIS-Nummer vergeben. Besteht eine im Gliederungsplan enthaltene Nummer für den betreffenden Sachbereich aus weniger als fünf Ziffern, so ist sie mit Nullen auf fünf Stellen zu ergänzen.

4.3 Im Bezug einer Verwaltungsvorschrift sind mit Datum, Fundstelle, letzter Änderung und VORIS-Nummer alle Verwaltungsvorschriften und Beschl. aufzunehmen,

- die geändert oder aufgehoben werden,
- auf die im Text verwiesen wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass grundsätzlich nur solche Vorschriften zitiert werden, die noch gelten und — mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten Vorschriften — auch veröffentlicht wurden. Im Text der Vorschrift wird dann nur noch auf den jeweiligen Bezug verwiesen (z. B. „Bezugserlass zu d“). Soweit Verwaltungsvorschriften und Beschl. vollständig entfallen sollen, sind sie am Schluss der Vorschrift ausdrücklich aufzuheben.

4.4 Diejenigen Stellen, die die Veröffentlichung zu beachten oder ihre Ausführung zu veranlassen haben, sind am Schluss der Veröffentlichung anzuführen (Adressaten). Dabei werden Sammelbezeichnungen verwendet, die den Adressatenkreis bestimmbar eingrenzen.

4.5 Bei Änderungen von Verwaltungsvorschriften oder Beschl. muss die Erstellung einer konsolidierten Fassung möglich sein.

4.6 Die jährlichen Inhaltsverzeichnisse zum Nds. MBl. enthalten auch ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstige gebräuchliche Abkürzungen. Diese Abkürzungen werden in den Veröffentlichungen ohne nähere Erläuterungen verwendet. Amtliche Abkürzungen von Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes werden in der Regel auch dann ohne nähere Erläuterung verwendet, wenn sie nicht im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt sind.

4.7 Die Druckvorlagen sind der StK elektronisch in veröffentlichungsfähiger Form und in einem bearbeitbaren Format zuzuleiten. Die StK veranlasst nach vorheriger rechtsförmlicher Prüfung und redaktioneller Überarbeitung anhand der von ihr herausgegebenen „Hinweise zur Gestaltung von Verwaltungsvorschriften; veröffentlichungsfähige Form“ (**Anlage 3**) die Veröffentlichung.

5. NI-VORIS

5.1 Beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Verwaltungsvorschriften und Beschl. der LReg ist die VORIS-Nummer anzugeben.

5.2 Verwaltungsvorschriften sind nach ihrer Veröffentlichung (Nummer 2) oder ihrer Übersendung an die StK (Absatz 2) in NI-VORIS aufzunehmen. Ist ein späteres Inkrafttreten vorgesehen, erfolgt die Aufnahme zu diesem Zeitpunkt.

Verwaltungsvorschriften, die nicht veröffentlicht werden sollen, sind der StK mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung zuzuleiten; die StK veranlasst die Aufnahme in NI-VORIS mit Bezeichnung, Datum und Geltungsdauer.

Verwaltungsvorschriften, die entgegen Absatz 1 nicht in NI-VORIS aufgenommen wurden, gelten als rechtswirksam erlassen, wenn sie mit VORIS-Nummer veröffentlicht worden sind. Nummer 6 gilt entsprechend. Verwaltungsvorschriften, die weder in NI-VORIS aufgenommen noch mit VORIS-Nummer veröffentlicht wurden, verlieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie erlassen wurden, ihre Geltung.

5.3 Die Aufnahme der Vorschriften in NI-VORIS (Bestands- und Gültigkeitsverzeichnis) sowie die Pflege des Bestandes der Vorschriften einschließlich der Überprüfung der Veränderungen obliegen der StK, die auch das Verfahren zur Führung des Bestands- und Gültigkeitsverzeichnisses regelt. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

6. Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften (Nummer 1.1) und Beschl. der LReg

6.1 Verwaltungsvorschriften treten spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht schon früher aufgehoben werden oder anderweitig ihre Geltung verloren haben (z. B. Nummer 5.2 Abs. 3 Satz 3). Das Außerkrafttreten kann einmal um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Fortgeltung im Einzelfall durch die StK anerkannt worden ist.

6.2 Bei der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften im Nds. MBl. ist für das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten grundsätzlich ein taggenaues Datum anzugeben.

6.3 Ausgenommen von der begrenzten Geltungsdauer nach Nummer 6.1 sind

- 6.3.1 Beschl. der LReg,
- 6.3.2 Verwaltungsvorschriften, die die Errichtung von Behörden oder Einrichtungen des Landes bestimmen oder deren Aufgaben oder Zuständigkeiten begründen, übertragen oder verändern,
- 6.3.3 Verwaltungsvorschriften, die zusammenfassend alle Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zum Vollzug eines Gesetzes oder einer Verordnung enthalten,
- 6.3.4 Verwaltungsvorschriften zum bundeseinheitlichen Vollzug in den Ländern,
- 6.3.5 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug von Bundesauftragsverwaltung sowie
- 6.3.6 Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von EU-Recht.

Die unbegrenzte Geltungsdauer ist mit Übersendung der zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift an die StK formlos zu beantragen und unter Nennung einer der in den Nummern 6.3.2 bis 6.3.6 genannten Voraussetzungen kurz zu begründen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Die Bezugserlasse treten mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 907

Anlage 1

Hinweise zu Inhalt und Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien

Inhaltsübersicht

- 1. Wann ist eine Zuwendungsrichtlinie zu erlassen?
- 2. Grundsätze
- 3. Gliederungsschema
- 4. Erläuterungen zum Gliederungsschema
- 4.1 Überschrift
- 4.2 Zweck, Rechtsgrundlage
- 4.3 Gegenstand der Förderung

- 4.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.6.1 Zuwendungsart
- 4.6.2 Finanzierungsart
- 4.6.2.1 Anteilfinanzierung
- 4.6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung
- 4.6.2.3 Festbetragsfinanzierung
- 4.6.2.4 Vollfinanzierung
- 4.6.3 Form der Zuwendung
- 4.6.4 Bemessungsgrundlage
- 4.6.5 Kleinstförderung, Bagatellgrenze
- 4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 4.8 Anweisungen zum Verfahren
- 4.8.1 Standardklausel
- 4.8.2 Bewilligungsbehörde
- 4.8.3 Antragsunterlagen, Vordrucke
- 4.8.4 Vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmebeginn
- 4.8.5 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
- 4.8.6 Verwendungsnachweis
- 4.8.7 Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstige Entscheidungsvorbehalte
- 4.9 Schlussbestimmungen
- 5. **Geltungsdauer**
- 6. **Veröffentlichung**
- 7. **Erfolgskontrolle, Aufgabenkritik**
- 8. **Verfahren bei der Beteiligung der StK und des LRH**

Anlage Mustervordruck des MF zur Evaluierung von Fördermaßnahmen

Bei der Überarbeitung bestehender oder der Abfassung neuer Zuwendungsrichtlinien sind diese Hinweise ergänzend zu den VV zu § 44 LHO sowie dem jährlich vom MF herausgegebene RdErl. zur Haushaltsführung heranzuziehen.

1. Wann ist eine Zuwendungsrichtlinie zu erlassen?

Zuwendungsrichtlinien sind in der Regel für alle Zuwendungsbereiche zu erlassen und zu veröffentlichen. Sie sind zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, gleichwohl für die Verwaltungspraxis von erheblicher Bedeutung. So ist nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO die Veranschlagung von Fördermitteln in Folgejahren nur zulässig, wenn der Förderzweck in Richtlinien konkretisiert wird.

Die Steuerung der Bewilligungsverfahren soll durch eindeutig gefasste Zuwendungsrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, erfolgen (Nummer 18.1 des RdErl. des MF vom 13. 12. 2010, Nds. MBl. 2011 S. 71). Der Erlass von Zuwendungsrichtlinien kann allenfalls unterbleiben, wenn der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger klein ist und nur wenige Förderfälle anfallen können. Im Zweifel sollte sich das zuständige Fachressort jedoch immer für den Erlass von Zuwendungsrichtlinien entscheiden.

Fehlende oder sog. „vorläufige“ Richtlinien führen oft zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Vorhaben.

2. Grundsätze

Sowohl beim Bund als auch in vielen Bundesländern gibt es Grundsätze für Zuwendungsrichtlinien. Sie gehen auf einen Beschl. des Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ zurück, wonach Zuwendungsrichtlinien bei Bund und Ländern aus Gründen der Einheitlichkeit und auch der Rechtssystematik nach gleichen Grundsätzen zu erstellen sind. Das MF hat die niedersächsischen Grundsätze, die sich an den Grundsätzen des Bundes orientieren, mit RdErl. vom 18. 10. 1983 — 12-1004 (11) — (nicht veröffentlicht) bekannt gemacht.

2.1 Zuwendungsrichtlinien sind so zu gestalten, dass sie für potenzielle Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger und für die mit Zuwendungsangelegenheiten befassten Landesbediensteten verständlich, im Verhältnis zu höherrangigem Recht und in sich nicht widersprüchlich und ohne vermeidbare Schwierigkeiten ausführbar sind.

2.2 Zuwendungsrichtlinien wenden sich in erster Linie an die Bewilligungsbehörden. Das Verhältnis der Bewilligungs-

behörde zu den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern ist über Antrag, Bewilligungsbescheid und Nebenbestimmungen abschließend zu regeln.

2.3 Verfahrensregelungen, die bereits in den VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO enthalten sind, sollen nicht nochmals in den Zuwendungsrichtlinien wiederholt werden. Von abweichenden Verfahrensvorschriften ist grundsätzlich abzusehen. Sofern ausnahmsweise abweichende Regelungen für erforderlich gehalten werden, sind diese im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens gegenüber dem MF zu begründen.

2.4 Sollen Zuwendungen sowohl Kommunen als auch sonstigen Empfängerinnen oder Empfängern gewährt werden, ist zu beachten, dass die VV-Gk zu § 44 LHO mit den darin gegenüber den VV zu § 44 LHO vorgesehenen Erleichterungen nur für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten.

2.5 Zuwendungsbereiche, die in den wesentlichen Voraussetzungen und in den Grundzügen des Verfahrens übereinstimmen, sind — gerade auch unter dem Aspekt der Reduzierung von Verwaltungsvorschriften — zusammenzufassen.

3. Gliederungsschema

Zur Arbeitserleichterung und um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, hat das MF das hier dargestellte Gliederungsschema als Teil der „Grundsätze für Zuwendungsrichtlinien“ herausgegeben. Soweit nicht Besonderheiten des einzelnen Zuwendungsbereichs eine Abweichung rechtfertigen (z. B. EU- oder bundesweit vereinbarter Richtlinienaufbau), ist dieses Schema für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien bindend:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen“.

4. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Zuwendungsrichtlinien müssen sich im Rahmen der VV zu § 44 LHO bewegen. Demgemäß sind nur förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den Verwaltungsvorschriften und — nur soweit unumgänglich — von den Verwaltungsvorschriften abweichende Vorschriften in den Richtlinien zu regeln.

In den Richtlinien ist auf Fußnoten zu verzichten. Wird ein erläuternder Text für wichtig erachtet, ist er in die Richtlinien aufzunehmen.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und ggf. Berichtigung vereinfacht werden.

4.1 Überschrift

Aus Gründen der Einheitlichkeit ist folgende Überschrift zu verwenden:

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung“.

4.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nummer 1 des Gliederungsschemas)

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, nicht selten unvollständig umschreibt, muss der Zuwendungszweck erläutert werden. Die Erläuterung sollte knapp und aussagefähig sein. Dabei bildet die konkrete Bezeichnung des Zuwendungszwecks die Grundlage für die nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO durchzuführende spätere Erfolgskontrolle. Auf generalklauselhaft formulierte Förderziele sollte verzichtet werden. Bei der Beschreibung des Zuwendungszwecks ist auch auf das erhebliche Landesinteresse einzugehen. Allgemeine politische Zielsetzungen können die Zielbestimmung nicht ersetzen.

Soweit die Zuwendung dem Grunde nach auf Rechtsvorschriften beruht, ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Sofern bei Förderung aus Mitteln der EU auch der Geltungsbereich der Zuwendungsrichtlinie anzugeben ist, sollte eine entsprechende Regelung in Nummer 1 der Zuwendungsrichtlinie aufgenommen werden.

Beispiel:

„1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt (nach § des Gesetzes), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ggf. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) Zuwendungen für

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

4.3 Gegenstand der Förderung
(Nummer 2 des Gliederungsschemas)

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen (bei Baumaßnahmen: Neu-, Um- und Erweiterungsbau; bei Beschaffungsmaßnahmen: Erst- oder Ergänzungsbeschaffung). Da Förderungsgegenstand und Förderungsziel übereinstimmen können, kann diese Nummer des Gliederungsschemas entfallen, wenn die Maßnahmen bereits unter Nummer 1 (Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage) erfasst werden. Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

4.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
(Nummer 3 des Gliederungsschemas)

Jede Zuwendungsrichtlinie muss den Kreis der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist die oder der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sollten als Zuwendungsempfänger jedoch ausgeschlossen werden, da sie im Hinblick auf mögliche Rückforderungen für das Land erhebliche Risiken bedeuten können. Soll die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten (VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO), sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Zuwendungsrichtlinie näher auszugestalten.

Beispiel:

„3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Landesgewerbförderungsstelle des niedersächsischen Handwerks als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung des Handwerks. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängerin oder den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sind Gründerinnen oder Gründer einer selbständigen handwerklichen Existenz, die ihren Hauptfirmen- oder Geschäftssitz in Niedersachsen begründen wollen.“

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen
(Nummer 4 des Gliederungsschemas)

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in der VV/VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt. In die Zuwendungsrichtlinien sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
(Nummer 5 des Gliederungsschemas)

Hier werden als erstes die Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie die Form der Zuwendung festgelegt.

Beispiel:

„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.“

4.6.1 Zuwendungsart

Die VV Nr. 2 zu § 23 LHO unterscheidet zwischen

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

Da das Land bei einer institutionellen Förderung eine enge und meistens auch längerfristige Bindung eingeht, aus der es sich nur schwer wieder lösen kann, sollten neue Förderungen dieser Art nur noch in besonderen Ausnahmefällen begründet werden (vgl. Jahresbericht des LRH 2000 — LT-Drs. 14/1590 S. 118).

4.6.2 Finanzierungsart

Da die Zuwendungspraxis gezeigt hat, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis nur gewährleistet ist, wenn die Finanzierungsart in der Zuwendungsrichtlinie vorgegeben ist, ist die Finanzierungsart in der Richtlinie konkret zu bezeichnen.

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Teilfinanzierung (VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 44 LHO) in Form von Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung,
- Vollfinanzierung (VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO).

Zu den Finanzierungsarten im Einzelnen (vgl. auch Jahresbericht des LRH 2001 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, LT-Drucksache 14/2400 S. 112):

4.6.2.1 Anteilfinanzierung

Die Anteilfinanzierung wird in der Regel dann gewählt, wenn eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger mit eigentlich ausreichenden Eigenmitteln nur durch diesen finanziellen Anreiz zur Durchführung des Projekts und damit zu einer anderen, im Interesse des Landes liegenden Prioritätensetzung bewegt werden kann. Es erfolgt eine prozentuale Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Übernahme eines bestimmten Anteils. Bei institutioneller Förderung ist diese Form der Finanzierung generell wenig geeignet.

4.6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung des Landes dient grundsätzlich zur Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel finanzieren kann. Dabei hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorrangig ihre oder seine eigenen Mittel und solche von dritter Seite einzusetzen. Die Landesmittel dürfen erst nach vollständigem Verbrauch aller sonstigen Finanzierungsmittel zum Einsatz kommen. Erzielt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder fließen ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vorhersehbare Mittel Dritter zu, reduzieren diese in vollem Umfang die Landeszuwendung.

Dies begünstigt das Land als Zuwendungsgeber jedoch nur scheinbar, weil die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nicht oder allenfalls in geringem Maß dazu motiviert werden, Einsparungen zu erzielen oder zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen.

4.6.2.3 Festbetragsfinanzierung

Eine nach der Festbetragsfinanzierung gewährte Zuwendung verbleibt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger — im Gegensatz zur Fehlbedarfsfinanzierung — auch dann, wenn sie oder er Einsparungen erzielt oder wenn ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vorhersehbare Mittel Dritter zufließen. Nur wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung sinken, ist der Differenzbetrag dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Festbetragsfinanzierung kann damit die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger motivieren, die Landesmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und sich zusätzlich Finanzierungsquellen Dritter zu erschließen, weil ihr oder ihm sowohl Einsparungen als auch Mehreinnahmen verbleiben.

Von einer Festbetragsfinanzierung ist nach der VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO allerdings abzusehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist. In Fällen, in denen das Land mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben trägt, soll ebenfalls auf die Festbetragsfinanzierung verzichtet werden.

4.6.2.4 Vollfinanzierung

Kann ein Projekt nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land durchgeführt werden, ist ausnahmsweise die Bewilligung einer Vollfinanzierung möglich. Die Zuwendung ist dann auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Diese Finanzierungsart ist jedoch für Gebietskörperschaften auch im Ausnahmefall unzulässig.

4.6.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung oder Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt werden soll. Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehensbedingungen in der Zuwendungsrichtlinie festgelegt werden.

4.6.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen werden zu Ausgaben gewährt. Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind daher in der Zuwendungsrichtlinie an dieser Stelle die zuwendungsfähigen

Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind — soweit vorhanden — Kostenrichtwerte der Bemessung zugrunde zu legen.

Da nur Geldleistungen zuwendungsfähig sind, können unbare Eigenleistungen des Maßnahmeträgers zwar in den Finanzierungsplan eingestellt, nicht jedoch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gezählt werden.

4.6.5 Kleinstförderung, Bagatellgrenze

Nach den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO muss die Höhe einer Zuwendung grundsätzlich die Bagatellgrenze von 2 500 EUR/25 000 EUR übersteigen, sofern in der Zuwendungsrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Unterschreiten dieser Wertgrenzen ist der mit der Förderung verbundene Aufwand nicht mehr verhältnismäßig, sodass eine derartige punktuelle Förderung grundsätzlich nicht im Landesinteresse liegt.

Die LReg hat im Zusammenhang mit der Aufstellung der MiPla 2003 bis 2007 am 1./2. 9. 2003 den Beschl. gefasst, Kleinstförderprogramme i. S. der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO mit Wirkung vom 1. 1. 2005 grundsätzlich einzustellen. Dies schließt nicht aus, dass wegen besonderer Umstände im Einzelfall gleichwohl ein Landesinteresse anzunehmen und eine Förderung daher zulässig ist. Dort, wo ausnahmsweise unabhängig von der Förderhöhe ein Landesinteresse fortbesteht, muss die Abwicklung vereinfacht und die Förderstruktur optimiert werden.

4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nummer 6 des Gliederungsschemas)

Hier sollten nur die zur Erreichung des Zweckes unumgänglichen Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Diese Nebenbestimmungen sind so zu fassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde — konkretisiert für die Verhältnisse des Einzelfalles — unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können (vgl. VV/VV-Gk Nr. 5.2 zu § 44 LHO). Werden besondere Nebenbestimmungen in einem Musterzuwendungsbescheid übernommen, kann von einer Aufnahme in die Zuwendungsrichtlinie abgesehen werden.

4.8 Anweisungen zum Verfahren (Nummer 7 des Gliederungsschemas)

Hier sind alle für den Verfahrensablauf notwendigen förderungsspezifischen Anweisungen aufzuführen (z. B. Fristen, Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen, Bewilligungsstellen) und — soweit zwingend erforderlich — Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

4.8.1 Standardklausel

Es ist folgende „Standardklausel“ aufzunehmen:

„7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

Diese sog. Standardklausel richtet sich sowohl an die Verwaltung als auch an die Antragstellerinnen oder Antragsteller und weist darauf hin, dass neben der Zuwendungsrichtlinie auch noch andere wesentliche Vorschriften maßgeblich sind.

4.8.2 Bewilligungsbehörde

Sowohl das MF als auch der LRH haben wiederholt gefordert, dass Förderentscheidungen und die Abwicklung der Zuwendungsfälle dem nachgeordneten Bereich zu übertragen sind. So hat das MF in Nummer 18.1 der Richtlinie zur Haushaltsführung vom 13. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 71) folgende Regelungen getroffen:

„Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise Zuwendungen dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch eine Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe von notwendigen Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit die Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Zuwendungsrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in das einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.“

Diese Regelung entspricht auch den Forderungen des LRH (vgl. LRH-Jahresbericht 2007, Drs. 15/3800 S. 11 ff., und LRH-Jahresbericht 2009, Drs. 16/1300 S. 110 ff.) sowie § 13 Abs. 1 der GGO. Aufgabe der obersten Landesbehörden muss es sein, aussagefähige Zuwendungsrichtlinien zu erlassen, darin insbesondere die Förderziele und -zwecke präzise zu definieren sowie die Entscheidungskriterien und Fördermodalitäten eindeutig zu umschreiben. Hierdurch werden die Bewilligungsbehörden in die Lage versetzt, die landespolitischen Absichten durch sachgerechte und einheitliche Einzelfallentscheidungen vor Ort umzusetzen. Einzelfallbezogene Bearbeitung von Zuwendungen zählt nicht zu den ministeriellen Aufgaben. Die Übertragung der Bearbeitung auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ist daher zu erwägen, soweit eine Übertragung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 NBankG vom 13. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 712) in Betracht kommt.

4.8.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es können Antragsvordrucke erarbeitet werden, die es den potenziellen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern ermöglichen, alle erheblichen Antragsvoraussetzungen zu erkennen, dazu eindeutige Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Zu den verschiedenen Zuwendungsarten sind einheitliche Vordrucke für Bewilligungsbescheide zu entwickeln; es sollten auch einheitliche Vordrucke für Rückforderungsbescheide eingeführt werden.

4.8.4 Vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmebeginn

Nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll so vor finanziellen Nachteilen geschützt und die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde erhalten werden. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine generelle Ausnahmeregelung in der Zuwendungsrichtlinie ist daher in der Regel nicht erforderlich (vgl. hierzu auch RdErl. des MF vom 29. 10. 1985, Nds. MBl. S. 1001).

4.8.5 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Werden Zuwendungen an Dritte weitergeleitet (VV Nr. 12 zu § 44 LHO), kann das Verfahren wie folgt geregelt werden:

Beispiel:

„Den Antrag auf Förderung stellt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfängerinnen oder Letztempfänger. Bewilligungsbehörde ist“

Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.“

4.8.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und damit unverzichtbar. Durch ihn werden die Erreichung des Zweckes, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle.

Die Zweckmäßigkeit der Zulassung des sog. einfachen Verwendungsnachweises in einer Zuwendungsrichtlinie muss sorgfältig geprüft werden.

4.8.7 Genehmigungs-, Zustimmungsvorbehalte

Entscheidungsvorbehalte eines Ministeriums führen regelmäßig zu Reibungsverlusten in der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens. Entscheidungen der Ministerien sollten sich auf fachaufsichtliche Maßnahmen beschränken. Sofern ein Ministerium auf seinen Entscheidungsvorbehalt nicht verzichten will, wird empfohlen, dass im Interesse der Transparenz von Förderentscheidungen und zur Vermeidung von Reibungsverlusten die Gesamtabwicklung der jeweiligen Förderfälle durch das Ministerium erfolgt.

Hinsichtlich der Einführung von neuen oder veränderten regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten sowie Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstigen Entscheidungsvorhalten wird im Übrigen auf Nummer 3.1 des RdErl. der StK vom 1. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 907) hingewiesen.

4.9 Schlussbestimmungen
(Nummer 8 des Gliederungsschemas)

Zuwendungsrichtlinien sollen möglichst nur mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten muss aus Gründen der Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in der Zuwendungsrichtlinie ein Kalendertag zu bestimmen.

Beispiel:

„8.1 Dieser RdErl. tritt am ... (künftig)/mit Wirkung vom ... (rückwirkend) in Kraft und mit Ablauf des ... außer Kraft.“

Im Interesse der Rechtsklarheit sind außer Kraft tretende Bezugserrasse an dieser Stelle aufzuheben.

Beispiel:

„8.1 Dieser RdErl. tritt am ... (künftig)/mit Wirkung vom ... (rückwirkend) in Kraft und mit Ablauf des ... außer Kraft.“

8.2 Der Bezugserrlass/Die Nummern ... des Bezugserrlasses treten mit Ablauf des ... außer Kraft.“

5. Geltungsdauer

Die LReg hat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 am 1./2. 9. 2003 den Beschl. gefasst, den Bereich der Zuwendungen einer permanenten Aufgabenkritik zu unterziehen. Deshalb sollen Förderprogramme und -maßnahmen der institutionellen Förderung und der Projektförderung grundsätzlich auf längstens fünf Jahre befristet werden, soweit nicht durch Dritte (Bund, EU) bereits eine abweichende Befristung verbindlich geregelt ist (VV/VV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 LHO i. V. m. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO; vgl. auch LT-Drs. 15/672).

Soll die Geltungsdauer eines Zuwendungsprogramms verlängert werden, so hat die oberste Landesbehörde zu begründen, inwieweit die mit dem Programm verfolgten Ziele und Zwecke bisher erreicht worden sind (VV Nr. 14.2 zu § 44 LHO i. V. m. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO).

6. Veröffentlichung

Zuwendungsrichtlinien richten sich in erster Linie an die Bewilligungsbehörden. Sie dienen aber auch der Unterrichtung potenzieller Antragstellerinnen oder Antragsteller über bestehende Förderprogramme und tragen damit dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung. Dieser erfordert, dass die Verwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen „nach sachlichen Gesichtspunkten und nach dem Grundsatz einer gleichmäßigen Behandlung aller Förderungsinteressen zu befinden und nicht willkürlich zu verfahren“ hat (OVG Münster, Urteil vom 15. 8. 1980, NJW 1981, 2597). Daher sind Zuwendungsrichtlinien nach Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 2.1 des RdErl. der StK vom 1. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 907) immer auch im Nds. MBl. zu veröffentlichen. Die Zuwendungsrichtlinien sind nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen der Amtsblattstelle bei der StK zur Veröffentlichung zuzuleiten. Daneben können zusätzlich auch Merkblätter oder Hinweise in Fachpublikationen herausgegeben werden.

7. Erfolgskontrolle, Aufgabenkritik

Erfolgskontrollen sind für die Prüfung, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die angestrebten Förderziele verwirklicht werden, unverzichtbar. Sie müssen ferner Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob der Einsatz von Mitteln noch erforderlich ist und die Förderung in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden soll.

Die LReg hat mit Beschl. vom 30. 5. 2000 alle Ressorts beauftragt, die nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO durchzuführenden Erfolgskontrollen in Abstimmung mit dem MF durchzuführen. Das MF hat in seinem Schreiben vom 7. 7. 2000 an alle Ressorts entsprechende Mustervordrucke versendet (A n l a g e).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 hat die LReg am 1./2. 9. 2003 beschlossen, den Bereich der Zuwendungen einer permanenten Aufgabenkritik zu unterziehen.

8. Verfahren bei der Beteiligung der StK und des LRH

Zuwendungsrichtlinien sind dem LRH grundsätzlich erst dann zur Anhörung und zur Erteilung des Einvernehmens zu übersenden, wenn innerhalb der LReg eine Einigung über die

Fassung erzielt worden ist. Um dies sicherzustellen, um andererseits aber auch eine abschließende Überprüfung der Richtlinienentwürfe durch die StK zu ermöglichen, werden folgende Verfahrensschritte festgelegt:

Schritt 1: Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit Verbänden, MF und übrigen Ressorts durch das Fachressort.

Schritt 2: Übersendung des Richtlinienentwurfs an die StK gemäß Nummer 3.2 des RdErl. der StK vom 1. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 907) zur Durchsicht. Ziel ist es, den staatlichen Einfluss insbesondere auf Kommunen durch den Abbau von personellen und sachlichen Ausstattungsstandards zu reduzieren und die mit der Gewährung von Zuwendungen zusammenhängenden Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe beim Land und bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger zu beschleunigen und zu verbilligen. Die StK arbeitet mögliche Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge in den Entwurfstext ein und nimmt im Übrigen Stellung. Die anschließende Abstimmung mit der StK erfolgt in der Regel fernmündlich.

Kommt eine Einigung zwischen dem Fachressort und der StK über die Vorschläge nicht zustande, entscheidet die LReg.

Schritt 3: Anhörung des LRH nach § 103 LHO.

Schritt 4: Übersendung des Richtlinienentwurfs an die StK (Amtsblattstelle). Diese leitet alle einschlägigen Entwürfe hausintern an das Referat 201 weiter, das dadurch Gelegenheit zur abschließenden Prüfung erhält. Falls ausnahmsweise keine Veröffentlichung der Richtlinie vorgesehen ist, muss die StK (Referat 201) in diesem Stadium direkt eingeschaltet werden.

Anlage

Evaluierung von Fördermaßnahmen

I. Allgemeine Angaben

- a) **Kurzbezeichnung der Fördermaßnahme:**
- b) **Veranschlagung des Programms im Landeshaushalt/Mipla-Ansätze**

— in Mio. EUR —

Kapitel/Titel	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
..... EUR EUR EUR

II. Spezielle Angaben

- a) **Grundlage der Förderung (Gesetz/Richtlinie) und Fundstelle:**
- b) **Förderzweck:**
- c) **Zielgruppe:**
- d) **Zielerreichungskonzept:**

III. Erfolgskontrolle

- a) **In welchem Umfang wurde die Zielgruppe erreicht?**
- b) **Durchschnittliche Förderhöhe:**
- c) **In welchem Umfang wurde der Förderzweck erreicht?**
 - 1. Quantitativ:
 - 2. Qualitativ:
 - 3. Ursächlichkeit der Förderung für den Erfolgseintritt:
- d) **Wirtschaftlichkeit, insbesondere Aussagen zum Verwaltungsaufwand:**
- e) **Fachliche Bewertung, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung und ihrer Angemessenheit sowie der Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung:**
- f) **Gründe für eine Fortsetzung der Fördermaßnahme:**

Anlage 2**Prüffragen
zum Erlass von Verwaltungsvorschriften****1. Erforderlichkeit**

1.1 Handelt es sich überhaupt um eine Verwaltungsvorschrift (VV) i. S. der Nummer 1.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses?

1.2 Ist die VV erforderlich

1.2.1 zum einheitlichen Vollzug von Bundesrecht oder EU-Recht (z. B. Steuergesetze, Marktorganisationsregelungen, Bundesauftragsverwaltung)?

1.2.2 aus Rechtsgründen zur Ausführung/Auslegung von Rechtsvorschriften?

1.2.3 zur Organisation und einheitlichen Steuerung des Vollzugs?

1.2.4 aus sonstigen Gründen?

1.3 Welcher Nachteil entsteht, wenn die vorgesehene VV nicht erlassen wird („Was passiert, wenn nichts passiert?“) oder eine bestehende VV gestrichen wird?

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne die VV Vollzugsdefizite auftreten würden? Würde der Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörden ungewollt erweitert werden?

1.4 Kann die Regelung der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung überlassen bleiben? Liegt schon gefestigte Rechtsprechung vor, die keiner zusätzlichen Regelung durch eine VV bedarf?

1.5 Können die vorgesehenen Adressaten statt durch VV auf andere Weise angesprochen werden (Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Organisationen und/oder Verbänden)?

1.6 Wurde bei der Vorgängerregelung bereits eine Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle durchgeführt?

1.7 Liegen Gründe für eine unbegrenzte Geltungsdauer vor (Nummer 6.3 des MBl.- und VORIS-Erlasses)?

2. Regelungsinhalt

2.1 Kann der angestrebte Zweck mit der vorgesehenen Regelung überhaupt erreicht werden? Stehen Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis (bei Verwaltung und Betroffenen)?

2.2 Ist der Text auf den wesentlichen Regelungsinhalt konzentriert („Keine Prosa“)?

2.3 Beschränkt sich die Regelung auf den wesentlichen Inhalt („Mut zur Lücke“)?

Sind eventuell vorgesehene Standards (Personal-, Sach-, Organisations-, Verfahrensstandards) notwendig und verhältnismäßig?

2.4 Kann der Regelungsinhalt in eine bereits bestehende VV eingearbeitet werden („Blick über den Zaun“)?

2.5 Kann die VV mit anderen im Sachzusammenhang stehenden VV zusammengefasst werden?

2.6 Zustimmung-, Genehmigungs- und sonstige Entscheidungsvorbehalte oder Berichtspflichten sollen vermieden oder zumindest auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

2.7 Bei Zuwendungsrichtlinien: Sind Wiederholungen von Regelungen der VV zu § 44 LHO vermieden worden?

3. Gestaltung

3.1 Ist die Regelung für Adressaten und Betroffene verständlich?

Sind Begriffe der Fachsprache und Abkürzungen auf das Notwendige beschränkt und Abkürzungen erläutert oder zumindest dem Anwenderkreis hinreichend bekannt? Werden Begriffe einheitlich und in Übereinstimmung mit zugrundeliegenden Rechtsvorschriften verwandt?

3.2 Können durch Gliederung in allgemeine und besondere Vorschriften Mehrfachregelungen innerhalb der VV vermieden werden („Vor die Klammer ziehen“)?

3.3 Ist die VV so gegliedert, dass eine Zitierung einzelner Passagen (nach Abschnitt, Nummer, Absatz o. Ä.) und damit deren Änderung möglich ist?

3.4 Ist der Kreis der Adressaten eindeutig bestimmt?

3.5 Ist die amtliche Veröffentlichung von Vordrucken erforderlich (ja, wenn sie verbindlich vorgeschrieben sind) oder kann auf Formulareserver, Internetseiten o. Ä. verwiesen werden (z. B. bei nur empfohlener Verwendung)?

Anlage 3**Hinweise
zur Gestaltung von Verwaltungsvorschriften;
veröffentlichungsfähige Form**

Zur Erstellung eines Textes in „veröffentlichungsfähiger Form“ (Nummer 4.7 des MBl.- und VORIS-Erlasses) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Im „Kopf“ einer Veröffentlichung sind anzugeben:

— die Überschrift (Betreff),

— die Art der Veröffentlichung („RdErl.“ = mehrere Adressaten, „Erl.“ = ein Adressat, „Bek.“ — keine Verwaltungsvorschrift i. S. der Nummer 1.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses, daher auch ohne VORIS-Nummer — oder „Beschl. d. LReg“),

— das veranlassende Ressort/die veranlassende Behörde,

— das Datum,

— das Aktenzeichen des Ressorts/der Behörde sowie

— die VORIS-Nummer (bei neuen RdErl./Erl. nur noch 5-stellig, siehe VORIS-Gliederungsplan; bei Änderungserlassen ist die bisherige 5- oder 14-stellige VORIS-Nummer des zu ändernden RdErl./Erl. zu übernehmen).

2. Im **Bezug** sind alle Beschl./ (Rd)Erl./Bek. mit Datum, Fundstelle und — soweit vorhanden — VORIS-Nummer aufzuführen, auf die sich die Veröffentlichung bezieht, die mit dieser Veröffentlichung geändert oder aufgehoben werden sollen und auf die in dieser Veröffentlichung verwiesen wird, sofern sie veröffentlicht wurden und (noch) gelten.

3. Bei der Gestaltung des Textes muss gewährleistet sein, dass aus dem Text einzelne Passagen zitiert werden können, d. h., der Text muss eine klare **Gliederung** (in Absätze und/oder Nummern) aufweisen; auf automatische Formatierungen/Gliederungen mittels eines Textverarbeitungsprogramms ist jedoch zu verzichten. Bei Änderungserlassen muss eindeutig bestimmbar sein, welche Textpassage des Ausgangserlasses geändert wird und wie der neue Text lautet, damit eine konsolidierte Textfassung erstellt werden kann.

Bei der Gliederung in Nummern sind zunächst arabische Ziffern zu verwenden; auf eine Gliederung in römische Ziffern sowie auf eine kombinierte Gliederung in römische und arabische Ziffern sollte verzichtet werden.

4. Soweit **Abkürzungen** von Gesetzen, Verordnungen, Behördenbezeichnungen o. Ä. im Abkürzungsverzeichnis des Nds. MBl. enthalten sind, sind diese ohne weitere Erklärung zu verwenden (siehe Nummer 4.6 des MBl.- und VORIS-Erlasses). Anderenfalls wird bei der ersten Zitierung die vollständige Bezeichnung mit der Abkürzung in Klammern und im weiteren Text nur die Abkürzung verwendet. Rechtsvorschriften (des Bundes und des Landes), die mit einer (amtlichen) Abkürzung verabschiedet wurden, sind mit dieser (z. B. NBrandSchG) zu zitieren; die vorherige Nennung der vollständigen Bezeichnung (z. B. Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) oder der Kurzbezeichnung (z. B. Niedersächsisches Brandschutzgesetz) unterbleibt.

Das Abkürzungsverzeichnis wird jährlich mit dem Jahresinhaltsverzeichnis zum Nds. MBl. herausgegeben und ist im Landesintranet Niedersachsen unter „Fachinformation > Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter“ einsehbar.

5. Grundsätzlich finden die „**Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen**“ (stehen als Download im Landesintranet-> Fachinformation > VORIS zur Verfügung) auch bei Veröffentlichungen im Nds. MBl. Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwendung von sog. „**Änderungsbefehlen**“.

6. Muster veröffentlichungsfähiger neuer Verwaltungsvorschriften, eines Änderungserlasses, im Nds. MBl. verwendete Schreibweisen und Abkürzungen sowie Hinweise zu Schlussbestimmungen sind im Landesintranet unter „Fachinformation > VORIS > Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften im Niedersächsischen Ministerialblatt und Einstellung in VORIS“ einsehbar.

Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften**Bek. d. StK v. 12. 12. 2011 — 201-02125/01-06 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 862)
— VORIS 20160 —

Mit Ablauf des 31. 12. 2011 treten gemäß Nummer 5 des
Bezugserlasses folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

1. Ministerium für Inneres und Sport

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
11440	RdErl. v. 8. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 739)	Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen
20300	Bek. d. NLS v. 4. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 978), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 250)	Vorschriften über die weitere Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise (VVG-G-W)
20300 03 04 30 001	RdErl. v. 26. 2. 1974 (Nds. MBl. S. 465), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 532)	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung
20300 03 04 30 002	RdErl. v. 6. 9. 1974 (Nds. MBl. S. 1655)	Änderung Kommunalen Stellenpläne im Laufe des Haushaltsjahres; hier: Form der Nachtragssatzung
20300 03 04 30 003	RdErl. v. 2. 9. 1976 (Nds. MBl. S. 1664), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1220)	Gemeindehaushaltsrecht; Muster einer Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft
20300 03 04 30 004	RdErl. v. 21. 11. 1978 (Nds. MBl. S. 2069), geändert durch RdErl. v. 21. 12. 1987 (Nds. MBl. 1988 S. 42)	Ausführung des § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung; Muster für den Stellenplan und die Stellenübersichten
20300 03 04 30 019	RdErl. v. 6. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 311), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 532)	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung; kommunalhaushaltsrechtliche Verwaltungsvorschriften, öffentliches Auftragswesen, Vorrang des EU-Gemeinschaftsrechts, Vergabegrundsätze
20300 03 06 30 002	RdErl. v. 13. 11. 1996 (Nds. MBl. S. 1800; 1997 S. 100)	Muster für den Wirtschaftsplan, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen
20411	RdErl. v. 17. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 828)	Erteilung von Aussagegenehmigungen an Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugs- und des Polizeiverwaltungsdienstes
20444	RdErl. v. 16. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 127), geändert durch RdErl. v. 21. 4. 2008 S. 524)	Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für den Kriminaldienst in der niedersächsischen Landespolizei
20500	Gem. RdErl. v. 7. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 563)	Grundsätze zur Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung (SK-IT)
21021	RdErl. v. 24. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 220)	Einsatz der Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen (LBPN); brennpunktorientierte Unterstützung des Polizeilichen Einzeldienstes
21021	RdErl. v. 28. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 569), geändert durch RdErl. v. 30. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 338)	Bekleidungsvorschrift für den Polizeivollzugsdienst
21021	RdErl. v. 25. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 24)	Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Bearbeitungszuständigkeiten der Zentralen Kriminaldienste (ZKD), der Kriminal- und Ermittlungsdienste (KED) und der Polizeistationen (PSt)
21040	RdErl. v. 29. 6. 2006 — LPP 2.33-12223/1.1 — (n. v.)	Einrichtung von Auskunftssperren gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Meldegesetz zugunsten von Angehörigen niedersächsischer Polizeidienststellen
21040	RdErl. v. 29. 6. 2006 — LPP 2.33-12223/1.1 — (n. v.)	Meldewesen; Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren
21090	RdErl. v. 10. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 825)	Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren im Land Niedersachsen; Richtlinien zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren und zur Durchführung der laufenden Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr durch die kommunalen Gebietskörperschaften
21090	RdErl. v. 20. 11. 2006 — 52-13235/4.500 — (n. v.)	UKW-Sprechfunkverkehr der Feuerwehren; Funk-Ordnungszahlen-Systematik

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
21090	Gem. RdErl. 1. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 631) geändert durch Gem. RdErl. v. 12. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 810)	Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehren
21100	RdErl. v. 18. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 464)	Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG
21160	RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 521)	Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
26200	RdErl. v. 6. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 43)	Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Aussetzung von Abschiebungen für ausländische Staatsangehörige mit langjährigem Aufenthalt sowie Hinweise zur Rückführung; Anordnung nach § 23 (Bleiberechtsregelung) und § 60 a (Abschiebungsstopp) des Aufenthaltsgesetzes
27100	RdErl. v. 23. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 690)	Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen; Starthilfen für Minderheiten aus dem Kosovo

2. Finanzministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20441	RdErl. v. 6. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 247)	Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes
20441	RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1139)	Dienstwohnungsrecht
20444	RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 794), geändert durch RdErl. v. 15. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225)	Ausführungsbestimmungen zur Trennungsgeldverordnung; Hinweise zur Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
20444	RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 162)	Beihilfevorschriften; Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln
62100	Gem. RdErl. v. 6. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1384)	Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (UStG); Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 und Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG
64100	RdErl. v. 22. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 229), geändert durch RdErl. v. 15. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 316)	Verwendungsbestätigung; modellhafte Erprobung im kommunalen Bereich

3. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
21072	RdErl. v. 18. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 11)	Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie; Beteiligung und Unterrichtung bestimmter Behörden durch die Bauaufsichtsbehörden
65000	Gem. RdErl. 15. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 649), zuletzt geändert durch Gem. Erl. v. 25. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1008)	Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens

4. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
22210	RdErl. v. 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 554)	Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis
22510	RdErl. v. 17. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 840)	Bundesmittel zur Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung

5. Kultusministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20120	RdErl. v. 12. 6. 2006 (SVBl. S. 284)	Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsmaßnahmen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
20411	RdErl. v. 7. 4. 2005 (SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 21. 2. 2006 (SVBl. S. 116)	Bewerbung und Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst, an Europäische Schulen und an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
20411	RdErl. v. 2. 8. 2004 (SVBl. S. 397)	Qualifizierung und Prüfung der Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis
20411	RdErl. v. 6. 8. 2004 (SVBl. S. 407)	Arbeitszeit der Lehrkräfte; Regelstundenzahl der Lehrkräfte, die in mehreren Schulformen unterrichten
20411	RdErl. v. 1. 3. 2006 (SVBl. S. 113)	Qualifizierung und Prüfung der nach § 12 Bes. NLVO eingestellten Lehrkräfte des Lehramts an Fachschulen und Berufsfachschulen
20411 01 03 07 003	RdErl. v. 11. 10. 1991 (Nds. MBl. S. 1337), geändert durch RdErl. v. 27. 1. 1992 (Nds. MBl. S. 2509)	Allgemeine Laufbahnerfordernisse für den einfachen, den mittleren und den gehobenen Dienst; Nachweis des Bildungsstandes
20600	RdErl. v. 11. 11. 2004 (SVBl. 2005 S. 21)	Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten (DV-Geräten) von Lehrkräften
22410	RdErl. v. 16. 12. 2004 (SVBl. 2005 S. 76)	Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen
22410	RdErl. v. 16. 12. 2004 (SVBl. 2005 S. 75)	Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen
22410	RdErl. v. 24. 5. 2004 (SVBl. S. 305, 505; 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 11. 2010 (SVBl. S. 480)	Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen
22410	RdErl. v. 3. 2. 2004 (SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 3. 2009 (SVBl. S. 95)	Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums
22410	RdErl. v. 23. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 356)	Entgelt von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung an öffentlichen berufsbildenden Schulen individuell gefördert werden, gemäß § 54 Abs. 3 NSchG und Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG
22410	RdErl. v. 16. 3. 2004 (SVBl. S. 219)	Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule
22410	RdErl. v. 3. 2. 2004 (SVBl. S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 7. 2005 (SVBl. S. 490)	Die Arbeit in der Grundschule
22410	Erl. v. 1. 3. 2006 (SVBl. S. 109)	Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung
22410	RdErl. v. 1. 9. 2004 (SVBl. S. 454)	Sicherheit im Unterricht
22560	RdErl. v. 10. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 943)	Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG

6. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
78350 00 00 00 064	Gem. RdErl. v. 15. 1. 2001 (Nds. MBl. S. 210), geändert durch Gem. RdErl. v. 15. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 446)	Grunderwerbsteuer in der Flurbereinigung
78510	Gem. RdErl. v. 29. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 886)	Tiertransporte; Überwachung tierseuchenrechtlicher Vorschriften durch die Polizei
78530	RdErl. v. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 843)	Tierschutz; Durchführung des § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung

7. Justizministerium

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
32140	AV v. 17. 12. 2004 (Nds. Rpfl. 2005 S. 23), geändert durch AV v. 16. 10. 2009 (Nds. Rpfl. S. 381)	Zustellung durch Justizbedienstete
34200	AV v. 21. 3. 2006 (Nds. Rpfl. S. 142)	Umbenennung der Teilanstalt Verden der Justizvollzugsanstalt Vechta und der Abteilung Achim der Teilanstalt Verden zu Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Vechta
34200	AV v. 12. 10. 2006 (Nds. Rpfl. S. 342)	Zusammenführung der Justizvollzugsanstalten Celle und Salinenmoor

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
34220	AV v. 22. 11. 2006 (Nds. Rpfl. S. 364)	Besuchserlaubnisse für Interviews mit Untersuchungsgefangenen
35200	AV v. 27. 3. 2006 (Nds. Rpfl. S. 110), geändert durch AV v. 27. 10. 2009 (Nds. Rpfl. S. 417)	Geschäftsanweisung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren
35504	AV v. 16. 12. 2004 (Nds. Rpfl. 2005 S. 25), geändert durch AV v. 20. 12. 2005 (Nds. Rpfl. 2006 S. 12)	Polizeiliche Ermittlungskosten der Bundespolizei
35508	AV v. 27. 12. 2004 (Nds. Rpfl. 2005 S. 26)	Einziehung der Kosten des gerichtlichen Erzwingungshaftverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

8. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

VORIS-Nummer	Bezeichnung, Datum, Fundstelle	Titel
28200	RdErl. v. 9. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 592)	12. Ausführungsbestimmung zum Niedersächsischen Wassergesetz; Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen
28500	RdErl. v. 30. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 638)	Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen im Bereich des Immissionsschutzes
28500	Gem. RdErl. v. 4. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 488)	Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Bekanntgaberichtlinie)

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 914

B. Ministerium für Inneres und Sport

Digitalfunk; Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnamen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst

RdErl. d. MI v. 17. 11. 2011
— B 22.12-14614/55-06, B 23.13-13235-4.500 —

— VORIS 21100 —

1. Allgemeines

1.1 Mit der Einführung des digitalen Funksystems für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) werden die bisherigen Funkrufnamen an die neuen Gegebenheiten angepasst. Bei jeder Funkverbindung wird ein Datensatz, die sog. Operativ-Taktische Adresse (OPTA), von der oder dem Sendenden an jedes empfangende Endgerät übertragen. Die OPTA wird automatisch mit dem Betätigen der Sendetaste an alle Teilnehmenden in einer Rufgruppe übertragen. Im Vergleich zum heute verwendeten Übertragungsstandard des Funkmeldesystems (FMS) wird damit technisch die Möglichkeit gegeben, Funkrufnamen im Klartext zu übertragen. Da dadurch ein Codieren oder Decodieren von Rufnamen entfallen kann, wird bundesweit eine direkte Interpretierbarkeit der übertragenen OPTA deutlich erleichtert.

1.2 Die OPTA wird auf der Sicherheitskarte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gespeichert. Die Nutzung von Endgeräten im bundesweiten BOS-Funknetz ist nur mit der BSI-Sicherheitskarte möglich. Daher wird jedem Funkteilnehmergerät eine eindeutige OPTA zugeteilt. Die

Anforderungswege für die BSI-Sicherheitskarte werden gesondert geregelt.

1.3 Der gesprochene Funkrufname ist Bestandteil der OPTA. Die Neuregelung folgt der OPTA; bezieht aber die Grundlagen des bisherigen Analogfunkverkehrs mit ein.

1.4 Die anliegenden Regelungen gelten für alle Feuerwehren, Träger des Rettungsdienstes und Beauftragte sowie für alle KatS-Einheiten und Einrichtungen.

2. OPTA

2.1 Die OPTA besteht aus 24 alpha-numerischen Stellen und ist auf der BSI-Sicherheitskarte gespeichert.

2.2 Für die weitere Gliederung der OPTA im Rahmen der folgenden Regelungen sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellungen nach dem NBrandSchG, dem NRettDG und dem NKatSG zuständig.

2.3 Die 24 Ziffernfolgen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in fünf Blöcke eingeteilt:

Zeichen																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4
Blöcke																							
1				2				3				4.1				4.2				4.3		5	
Bundesland				Behörden- und Organisationskennzeichnung				Regionale Zuordnung				Örtliche Zuordnung und Fahrzeug- oder Funktionskennung				Funktionszuordnung				Ordnungskennung		Ergänzung	

2.4 Die Blöcke werden wie folgt beschrieben:

- 2.4.1 Block 1 (Ziffern 1 und 2) = Kennung für den Bund (BU) oder das Land Niedersachsen (NI)
- 2.4.2 Block 2 (Ziffern 3 bis 5) = Kürzel für die BOS (siehe **Anlage 1**)
- 2.4.3 Block 3 (Ziffern 6 bis 8) = Regionale Zuordnung zu einem Landkreis, zu einer kreisfreien Stadt, zur Region Hannover oder Landeshauptstadt Hannover — dargestellt durch das amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen. Führen Stadt und Landkreis das gleiche Kennzeichen, wird der Landkreis durch die nachgestellte Raute (#) gekennzeichnet.
- 2.4.4 Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11) = Es werden die Ziffern 9 und 10 als örtliche oder Organisationskennung verwendet. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen. Ziffer 11 wird mit dem Trennzeichen „-“ ausgefüllt. Weitere Erläuterungen erfolgen in Nummer 2.5.
- 2.4.5 Block 4.1 (Ziffern 12 und 13) = Fahrzeug- oder Funktionskennungen werden gemäß **Anlage 2** benutzt.
- 2.4.6 Block 4.2 (Ziffern 14 bis 21) = Es werden in alpha-numerischer Form Kurzbezeichnungen für Leitstellen, Fahrzeuge und Funktionen eingetragen. Diese Kurzbezeichnungen dienen der Erläuterung der Funktion des Teilnehmers oder des taktischen Wertes des Fahrzeugs im Klartext. Sie orientieren sich an den Norm- oder anderen verwechslungsfreien Bezeichnungen. Einzelheiten sind in der **Anlage 3** geregelt. Die Anlage 3 ist nicht abschließend. Ergänzungen oder Änderungen sind auch ohne Änderung dieses RdErl. mit Zustimmung des MI möglich.
- 2.4.7 Block 4.3 (Ziffern 22 und 23) = Die Ordnungskennung ermöglicht die Unterscheidung mehrerer Fahrzeuge mit gleicher Funktionskennung an einem Standort. Handfunkgeräte, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind, werden an dieser Stelle durchnummeriert. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen. Die Ziffer 1 wird auch vergeben, wenn nur ein MRT (Fahrzeugfunkgerät) oder HRT (Handfunkgerät) vorhanden ist.
- 2.4.8 Block 5 (Ziffer 24) = Die Ergänzung dient der Unterscheidung von mehreren eingebauten Fahrzeugfunkgeräten oder ortsfesten Funkanlagen. Unterscheidungsmerkmal: Großbuchstaben (A, B, ...). Fest zugeordnete Handfunkgeräte (Fahrzeug oder ortsfest) werden in diesem Block durchnummeriert.

2.5 Für die örtliche Kennung bzw. Organisationskennung (Nummer 2.4.4 — Block 4.1 —) stehen folgende Zahlenbereiche zur Verfügung:

- 01 bis 09 kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen
- 10 bis 39 Gemeindekennziffern, die Vergabe erfolgt durch den Landkreis; jede Gemeinde erhält nur eine Gemeindekennziffer
- 40 bis 48 DRK
- 49 bis 56 JUH
- 57 bis 63 MHD
- 64 bis 70 ASB
- 71 bis 77 DLRG
- 78 bis 79 Beauftragte für den Rettungsdienst, die keiner der o. a. Hilfsorganisationen angehören
- 80 bis 89 Kreisangehörige Einheiten, Einrichtungen und Fahrzeuge
- 91 gesperrt
- 92 Waldbrandbeauftragte
- 93 bis 94 Werkfeuerwehren
- 95 bis 96 gesperrt
- 97 Führungskräfte Rettungsdienst
- 98 gesperrt
- 99 Führungskräfte Kreisfeuerwehr.

3. Besonderheiten

3.1 Landeseigene Einheiten und Einrichtungen

3.1.1 Ministerium für Inneres und Sport

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): 01
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13): Kennungen gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungen nach Bedarf

3.1.2 Polizeidirektionen (PD)

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: bleibt frei
- Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10): die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen
- PD Braunschweig 02
- PD Göttingen 03
- PD Hannover 04
- PD Lüneburg 05
- PD Oldenburg 06
- PD Osnabrück 07
- Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):
- Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter 23 01
- Dezernentin oder Dezernent im Dezernat 23 02
- Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister 03
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.1.3 Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Anlage 1		
— Block 3:	bleibt frei		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10):		08	
— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß Anlage 2		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3		
— Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen		
3.1.4 Sonstige ¹⁾			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Anlage 1		
— Block 3:	amtliches Kfz-Kennzeichen des Amtssitzes		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10):		09	
— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß Anlage 2		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3		
— Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen		
3.2 Leitstellen			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	bleibt frei		
— Block 3:	regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen		
— Block 4.1:	bleibt frei		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung „LTS“		
— Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen		
3.3 Kreisfeuerwehrebereitschaften (KFB)			
Die folgenden Angaben gelten für Handfunkgeräte der Führungskräfte, soweit diese vorrangig für die Kreisfeuerwehrebereitschaften eingesetzt werden.			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Anlage 1		
— Block 3:	regionale Kennung gemäß amtlichem Kfz-Kennzeichen		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11):		80 bis 89	
— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß Anlage 2		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung „KFB“ und ggf. Zugbezeichnung		
— Block 4.3:	Die KFB werden durchnummeriert; die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.		
— Block 5:	Unterscheidungszeichen		
3.4 Hilfsorganisationen auf Landesebene			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Anlage 1		
— Block 3:	bleibt frei		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10):	die Zeichen werden rechtsbündig eingetragen		
— Deutsches Rotes Kreuz		40	
— Deutsches Rotes Kreuz — Ausbildung —		41	
— Johanniter-Unfall-Hilfe		50	
— Johanniter-Unfall-Hilfe — Ausbildung —		51	
— Malteser Hilfsdienst		60	
— Malteser Hilfsdienst — Ausbildung —		61	
— Arbeiter-Samariter-Bund		65	
— Deutsche Lebensrettungsgesellschaft		75	
— Deutsche Lebensrettungsgesellschaft — Ausbildung —		76	
— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß Anlage 2		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung „SANBTR“ und ggf. Ziffer für die Gruppe		
— Block 4.3:	die EZ San/Btr werden durchnummeriert, die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen		
— Block 5:	Unterscheidungszeichen		
3.6 Medizinische-Task-Force (MTF)			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Anlage 1 (maßgebend ist die Führung der MTF)		
— Block 3:	bleibt frei		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 10):	die MTF in Niedersachsen werden durchnummeriert ²⁾ , die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen		
— MTF Lüneburg		03	
— MTF Oldenburg		06	
— MTF Hannover		07	
— MTF Osnabrück		08	
— MTF Göttingen		09	
— MTF Braunschweig		10	
— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennungen gemäß Anlage 2		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung „MTF“ und Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3		
— Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen		
3.7 Rettungshubschrauber			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Anlage 1		
— Block 3:	bleibt frei		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11):	bleibt frei		
— Block 4.1 (Ziffern 12 bis 13):	Kennung gemäß Anlage 2		
— Block 4.2:	Kennung gemäß Anlage 3		
— Block 4.3:	Unterscheidungszeichen gemäß bundeseinheitlicher Liste		
3.8 Intensivtransport			
— Zentrale Koordinierungsstelle			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Beauftragung und Anlage 1		
— Block 3:	bleibt frei		
— Block 4.1:	bleibt frei		
— Block 4.2:	Kurzbezeichnung „KOST“		
— Blöcke 4.3 und 5:	Unterscheidungszeichen		
— Intensivtransportmittel			
— Block 1:	NI		
— Block 2:	gemäß Beauftragung und Anlage 1		
— Block 3:	bleibt frei		
— Block 4.1 (Ziffern 9 bis 11):	Kennung gemäß Nummer 2.5		

¹⁾ Zum Beispiel NLWKN hinsichtlich Strahlenschutz.

²⁾ Die Einsatzräume und Ziffern sind vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe festgelegt worden.

Anlage 1

- Block 4.1
(Ziffern 12 bis 13): Fahrzeugkennung gemäß Anlage 2
- Block 4.2: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 3
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

3.9 Reservegeräte

- Block 1: NI
- Block 2: gemäß Anlage 1
- Block 3: amtliches Kfz-Kennzeichen des Amtssitzes
- Block 4.1
(Ziffern 9 bis 10): Kennung gemäß Nummer 2.4
- Block 4.1
(Ziffern 12 bis 13): 79
- Block 4.2: Kurzbezeichnung „RES“
- Blöcke 4.3 und 5: Unterscheidungszeichen

4. Funkrufnamenregelung

4.1 Diese Funkrufnamenregelung gilt für alle Feuerwehren, Träger des Rettungsdienstes und Beauftragte sowie für alle KatS-Einheiten und Einrichtungen in Niedersachsen.

4.2 Zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs gemäß BOS-Funkrichtlinie und DV 810.2 ist ein Funkrufname erforderlich. Dieser setzt sich aus Teilen der OPTA wie folgt zusammen:

4.2.1 Rufname für die BOS gemäß Anlage 1

4.2.2 Regionale Zuordnung

4.2.2.1 Für diese Zuordnung wird der Name des Landkreises oder der kreisfreien Stadt benutzt. Führen Stadt und Landkreis den gleichen Namen, wird der Landkreisname um das Wort „Land“ ergänzt.

4.2.2.2 Endgeräte, die landesweit eingesetzt werden, führen die Bezeichnung „Niedersachsen“.

4.2.3 Örtliche- bzw. Organisationskennung

Es wird die Ziffer gemäß der örtlichen Zuordnung oder der Organisation gesprochen. Luftbesetzte Rettungsmittel, die mehr als einem Rettungsdienststräger zugeordnet sind, führen keine örtliche Kennung gemäß Nummer 2.5. Sie benutzen im Funkrufnamen das Unterscheidungszeichen gemäß Block 4.3.

4.2.4 Fahrzeug- und Funktionskennung

Es wird die Ziffer gemäß Anlage 2 gesprochen.

4.2.5 Ordnungskennung

4.2.5.1 An dieser Stelle wird ein Unterscheidungszeichen gesprochen, dass vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt festgelegt wird. Damit können mehrere Fahrzeuge mit gleicher Funktionskennung an einem Standort unterschieden werden. Es sind auch andere Unterscheidungen, wie z. B. Ortswehren oder Rettungswachen, möglich.

4.2.5.2 Des Weiteren werden Handfunkgeräte durchnummeriert und die laufende Nummer gesprochen. Das trifft auch auf Handfunkgeräte zu, die keinem Fahrzeug oder keiner Funktion zugeordnet sind. Die Ziffern werden rechtsbündig eingetragen.

4.2.5.3 Die Ziffer 1 wird auch gesprochen, wenn nur ein Fahrzeug- oder Handfunkgerät vorhanden ist.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Die Regelungen werden auch für den bisherigen analogen Funkverkehr angewendet, sobald in der Gebietskörperschaft der Digitalfunk eingeführt wird.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Städte Cuxhaven, Hameln, Hildesheim und Göttingen
Polizeidirektionen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Bezeichnung der BOS und Kurzzeichen

BOS	Beschreibung	Kurzzeichen	Rufname
Feuerwehren	Feuerwehr	FW	Florian
	Werkfeuerwehr	FW	Florian
Hilfsorganisationen	Arbeiter-Samariter-Bund	ASB	Sama
	Bergwacht	BGW	Bergwacht
	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	DGS	Triton
	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	DLR	Pelikan
	Deutsches Rotes Kreuz	DRK	Rotkreuz
	Johanniter Unfallhilfe	JUH	Akkon
	Malteser Hilfsdienst	MHD	Johannes
	Rettungshubschrauber	CHR	Christoph
	Sonstige als BOS anerkannte Rettungsdienste	RD	Rettung
	Wasserwacht	WW	Wasserwacht
Katastrophenschutz	Katastrophenschutz-einheiten	KAT	Kater
	Technisches Hilfswerk	THW	Heros
	Bundesamt für Bevölkerung- und Katastrophenhilfe	BBK	*)
	Havariekommando	HAV	*)
	Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes**)	SON	*)
Polizei	Polizei	POL	*)
	Bundespolizei	POL	*)
	Bundeskriminalamt	BKA	*)
	Polizei des Deutschen Bundestages***)	POL	*)
Sonstige BOS	Innenministerien des Bundes und der Länder	IM	*)
	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	BOS	*)
	Justiz	JUS	*)
	Bundesamt für Güterverkehr	BAG	*)
	Verfassungsschutz	V	*)
	Zoll	ZOL	*)
	Bundeswehr	MIL	*)

*) Der Rufname wird im Klartext übertragen.

**) Gegebenenfalls aufgrund landesgesetzlicher Regelung.

***) Die Polizei des Deutschen Bundestages führt auf den Stellen 6 bis 8 (Block 3) die Zeichenfolge „DBT“ für „Deutscher Bundestag“.

Fahrzeug- und Funktionskennungen

Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen	Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen
	Ortsfeste Funkstellen		
00	Feuerwache/Feuerwehrhaus/Rettungswache/ sonstige Feststation	29	sonstige Tank- oder Sonderlöschfahrzeug, TroTLF16
	Funktionskennungen		Hubrettungsfahrzeuge
01	Leiterin oder Leiter der Organisation gemäß Organisationsregelung	30	Drehleiter (Korb), DLK 23-12, DLAK 23/12
02	Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Organisation gemäß Organisations- regelung ¹⁾	31	Drehleiter (Korb), DLK 18-12, DLAK 18/12
03	Sonstige Leitungsfunktionen ²⁾	32	Drehleiter (Korb), DLK 12-9, DLAK 12/9
04	Sonstige Leitungsfunktionen ¹⁾	33	Drehleiter, DL 23-12, DLA 23/12
05	Sonstige Leitungsfunktionen ¹⁾	34	Drehleiter, DL 18-12, DLA 18/12
06	Sonstige Leitungsfunktionen ¹⁾	35	Drehleiter, DLA 12/9
07	Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt	36	Drehleiter, DL 16-4
08	Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	37	Hubarbeitsbühne Nennrettungshöhe ≤ 23 Meter
09	Sonstige Funktionen ³⁾	38	Hubarbeitsbühne Nennrettungshöhe > 23 Meter
	Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	39	sonstige Hubrettungsfahrzeuge
10	Kommandowagen/Führungskraftwagen	40	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
11	Einsatzleitwagen 1	41	Tragkraftspritzenfahrzeug — Wasser TSF-W
12	Einsatzleitwagen 2	42	Staffellöschfahrzeug STLF 10/6, MLF
13	Einsatzleitwagen 3	43	Löschgruppenfahrzeug ohne Wassertank LF 8
14	Sonderkraftfahrzeug TEL	44	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS Löschgruppenfahrzeug KatS — LF KatS, LF 20 KatS
15	Gerätewagen Information und Kommunikation	45	Löschgruppenfahrzeug — LF 8/6, LF 10/6, LF 10
16	Betreuungskombi	46	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug — HLF 10/6, HLF 10
17	Mannschaftstransportwagen	47	Löschgruppenfahrzeug — LF 16, LF 16/12, LF 20/16, LF 20
18	Messleitkomponente	48	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug — HLF 16, HLF 16/12, HLF 20/16, HLF 20
19	Sonstige ELW/MTW	49	Sonstiges Löschfahrzeug
	Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge		Rüst- und Gerätewagen⁴⁾
20	Tanklöschfahrzeug ≤ 2 000 l Wasser TLF 8/18, TLF 2000;	50	Vorrausrüstwagen, Kleinalarmfahrzeug
21	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser und Truppbesatzung TLF 16/24, TLF 3000	51	Rüstwagen 1 Gerätewagen Logistik/Technische Hilfe
22	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser und Truppbesatzung TLF 16/24, TLF 3000 mit Hilfeleistungssatz	52	Rüstwagen 2 Rüstwagen
23	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser mindestens Staffelbesatzung TLF 16/25	53	Feuerwehrkran
24	Tanklöschfahrzeug ≤ 3 000 l Wasser mindestens Staffelbesatzung TLF 16/25 mit Hilfeleistungssatz	54	Rüstwagen sonstige
25	Tanklöschfahrzeug > 3 000 l Wasser mit Truppbesatzung TLF 24/50, TLF 20/40, TLF 4000	55	Gerätewagen Licht
26	Tanklöschfahrzeug > 3 000 l Wasser mit Sonderlöschmittelkomponente und Truppbesatzung TLF 24/50, TLF 20/40 SL, TLF 4000	56	Gerätewagen Atemschutz
27	Großtanklöschfahrzeug > 6 000 l Wasser (z. B. Flugfeldlöschfahrzeug)	57	Gerätewagen Taucher
28	Sonderlöschmittelfahrzeug Trockenlöschfahrzeug Schaummittelfahrzeug	58	Gerätewagen Wasserrettung
		59	Gerätewagen sonstige ⁵⁾
			Versorgungs- und Logistikfahrzeuge
		60	Schlauchwagen 1000
		61	GW Logistik Schlauch mit mindestens 1 000 m B-Schlauch

Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen
62	Schlauchwagen 2000, SW-KatS GW Logistik Schlauch mit mindestens 2 000 m B-Schlauch
63	Kleinlastkraftwagen < 3,5 t zGM
64	Gerätewagen Nachschub Gerätewagen Logistik 1 Lastkraftwagen ≤ 12 t zGM Ladebordwand
65	Wechselladerfahrzeug 5500 (18 t)
66	Wechselladerfahrzeug 6500 (26 t)
67	Wechselladerfahrzeug-Kran
68	Gerätewagen Logistik 2 Lastkraftwagen > 12 t zGM mit Ladebordwand
69	Sonstige Versorgungs- und Logistikfahrzeuge
ABC-, Betreuungs- und sonstige Fahrzeuge	
70	Gerätewagen Messtechnik
71	ABC-Erkundungskraftwagen Gerätewagen Strahlenspürtrupp
72	Gerätewagen Dekontamination Personen/Verletzter
73	Gerätewagen Gefahrgut GW Logistik/Gefahrgut
74	Gerätewagen Betreuung
75	Gerätewagen Technik
76	Löschboote
77	Mehrzweckboot
78	Rettungsboot
79	Sonstige Fahrzeuge, Reservefunkgeräte (z. B. Krad, Flugzeug)
Notfallrettung, Notarztssysteme	
80	Arztbesetzte Luftfahrzeuge ⁶⁾
81	Notarztwagen
82	Notarzteinsatzfahrzeug
83	Krankenkraftwagen — Typ C (RTW) — RD
84	Krankenkraftwagen — Typ C (RTW) — RD temporär
85	Krankenkraftwagen — Typ C (Rettungstransportwagen) — EE San
86	Baby-Notarztwagen
87	Intensivtransportwagen
88	Großrettungswagen
89	Sonstige Rettungsmittel ⁷⁾
Krankentransport, vorübergehende Einrichtungen	
90	Vorübergehende Einrichtungen wie Behandlungsplatz, Betreuungsstelle, Unfallhilfsstelle
91	Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen) — Typ A 1
92	Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen) — Typ A 2
93	Krankenkraftwagen (Notfallkrankwagen) — Typ B
94	Krankentransportwagen 4-Tragen
95	Gerätewagen Behandlungsplatz
96	Gerätewagen Sanität

Ziffer für die OPTA	Fahrzeug- und Funktionskennungen
97	Infektions-Krankentransportwagen
98	Großkrankentransportwagen
99	Sonstige Krankentransportmittel

¹⁾ Mehrere gleichrangige Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger sind ggf. im Block 4.3 durchzunummerieren.

²⁾ Mit den Ziffern 03 bis 06 lassen sich die verschiedenen Führungsstufen (z. B. gemäß FwDV 100) darstellen. Mehrere gleichrangige Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger sind ggf. im Block 4.3 durchzunummerieren.

³⁾ Zum Beispiel selbständige Gruppen- oder Truppführerinnen oder Gruppen- oder Truppführer.

⁴⁾ Abrollbehälter können die Ziffer der thematisch passenden Geräte- oder Rüstwagen erhalten.

⁵⁾ Zum Beispiel Rettungshund oder Tierrettung.

⁶⁾ Zum Beispiel RTH, ITH.

⁷⁾ Zum Beispiel Schwerlast-RTW.

Anlage 3

Abkürzungen zur Verwendung in der OPTA

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
Funktions-träger	Oberste Landesbehörde, z. B. Innenministerium	IM (+ BS oder KatS)
	Landesbranddirektorin oder Landesbranddirektor	LBD
	Mittlere Landesbehörde, Polizeidirektion	PD
	Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister	RBM
	Einsatzleiterin oder Einsatzleiter	EL
	Leiterin oder Leiter der Organisation	LDO
	Leiterin oder Leiter vom Dienst	LVD
	1. Stellvertretende Leiterin oder 1. Stellvertretende Leiter der Organisation	LDOV
	2. Stellvertretende Leiterin oder 2. Stellvertretender Leiter der Organisation	LDOVV
	Führungskraft Führungsstufe D (A-Dienst)	ADI
	Führungskraft Führungsstufe C (B-Dienst)	BDI
	Führungskraft Führungsstufe B (C-Dienst)	CDI
	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	KBM
	Kreisbereitschaftsführerin oder Kreisbereitschaftsführer	KBF
	Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt	LNA
	Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	OrgL
	Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter	AL
	Bereitschaftsführerin/Verbandsführerin oder Bereitschaftsführer/Verbandsführer	VF
	Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	GBM
	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	OrtsBM
	Zugführerin oder Zugführer	ZF
	Unterführerin oder Unterführer, Gruppenführerin oder Gruppenführer	GF

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung	Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
	Truppführerin oder Truppführer	TF		Drehleiter DLK 12/9	DLK12-9
	Stellvertreterin oder Stellvertreter	...V		Drehleiter DLK 18/12	DLK18-12
	Fachberaterin oder Fachberater	FACHBER		Drehleiter DLK 23/12	DLK23-12
	Sonstige	SONST		Drehleiter DLAK 12/9	DLK12-9
				Drehleiter DLAK 18/12	DLK18-12
Einheit	Technische Einsatzleitung	TEL		Drehleiter DLAK 23/12	DLK23-12
	Einsatzleitung vor Ort	ELO		Hubarbeitsbühne, HAB	HAB
	Bereitschaft	BER		Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	TSF
	Zug	ZUG		Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	TSFW
	Gruppe	GRU		Löschgruppenfahrzeug LF 8	LF8
	Trupp	TRU		Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	LF8-6
	Schnelleinsatzgruppe	SEG		Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit technischer Hilfeleistung	LF8-6H
	Kreisfeuerwehrbereitschaft	KFB		Staffellöschfahrzeug StLF10/6	StLF10-6
	Medizinische Task Force	MTF		Mittleres Löschfahrzeug MLF	MLF
	Reserve Funkgeräte	RES		Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	LF10-6
	Funkgeräte für Ausbildung	AUSBDG		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	HLF10-6
	Brandsicherheitswachdienst	BRASIWA		Löschgruppenfahrzeug LF 10	LF10
Einrichtung	Leitstelle	LTS		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	HLF10
	Fernmeldezentrale HVB	FMZT		Löschgruppenfahrzeug LF 16	LF16
	Feuerwache	FWACHE		Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	LF16TS
	Rettungswache	RWACHE		Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	LF16-12
	Unterkunft	UNTERK		Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	LF20-16
	Behandlungsplatz	BHP		Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	HLF20-16
	Betreuungsstelle	BTS		Löschgruppenfahrzeug LF 20	LF20
	Unfallhilfsstelle	UHS		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	HLF20
	Feuerwehrtechnische Zentrale	FTZ		Löschgruppenfahrzeug LF 24	LF24
Fahrzeuge	Kommandowagen	KDOW		Löschgruppenfahrzeug KatS	LFKATS
	Einsatzleitwagen ELW 1	ELW1		Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	LF20KATS
	Einsatzleitwagen ELW 2	ELW2		Kleinalarmfahrzeug KLAF	KLAF
	Einsatzleitwagen ELW 3	ELW3		Vorausrüstwagen	VRW
	Sonderkraftfahrzeug TEL	SONKFTEL		Rüstwagen RW 1	RW1
	Abrollbehälter Einsatzleitung	ABELO		Rüstwagen RW 2	RW2
	Mehrzweckfahrzeug	MZF		Rüstwagen	RW
	Mannschaftstransportwagen	MTW		Gerätewagen Gefahrgut	GWG
	Betreuungskombi	BKOMBI		Gerätewagen Atemschutz	GWA
	Zugtruppkraftwagen	ZUGTRKW		Gerätewagen Strahlenschutz	GWS
	Personenkraftwagen	PKW		Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	GWAS
	Luftbeobachter	LUFTBE		Gerätewagen Messtechnik	GWMESS
	Feuerwehrflugdienst	FLUGDI		Gerätewagen Öl	GWOEL
				Gerätewagen Wasserrettung	GWWASS
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	TLF8-18		Gerätewagen Tier	GWTIER
	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	TLF2000		Gerätewagen Rettungshund	GWRETTTHU
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	TLF16-24		Gerätewagen Taucher	GWTAUCH
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	TLF16-25		Gerätewagen Information und Kommunikation	GWIUK
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	TLF16-25		Abrollbehälter Rüst	ABRUEST
	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	TLF3000		Abrollbehälter Gefahrgut	ABG
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	TLF24-50			
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	TLF20-40			
	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	TLF4000			
	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	TROTLF			
	Flugfeldlöschfahrzeug	FLF			

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
	Abrollbehälter Atemschutz	ABA
	Abrollbehälter Strahlenschutz	ABS
	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	ABAS
	Abrollbehälter Messtechnik	ABMESS
	Abrollbehälter ÖL	ABOEL
	Abrollbehälter Wasserrettung	ABWASS
	Abrollbehälter Taucher	ABTAUCH
	Abrollbehälter Information und Kommunikation	ABIUK
	Abrollbehälter Gerät Dekon-G	ABDEKONG
	Abrollbehälter Personen Dekon-P	ABDEKONP
	Schlauchwagen SW 1000	SW1000
	Schlauchwagen SW 2000	SW2000
	Gerätewagen Logistik 1	GWL1
	Gerätewagen Logistik 2	GWL2
	Wechseladerfahrzeug	WLF
	Wechseladerfahrzeug mit Kran	WLFK
	Lastkraftwagen	LKW
	Tankwagen	TANKW
	ABC Erkundungskraftwagen (ABC-Erkunder)	ABCERK
	ABC-Messleitwagen	MESSLE
	Dekon-Fahrzeug Gerät (Dekon-G)	DEKONG
	Dekon-Fahrzeug Personen (Dekon-P)	DEKONP
	Kran	KRAN
	Lichtmastfahrzeug	LIMA
	Bagger/Schauellader	BAGGER
	Mehrzweckboot	MZB
	Feuerlöschboot	FLB
	Krad	KRAD
	Notarztwagen	NAW
	Notarztwagen-Baby	NAWBABY
	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF
	Rettungswagen, Krankentransportwagen Typ C	RTW
	Rettungshubschrauber	RTH
	Intensivtransporthubschrauber	ITH
	Krankentransportwagen Typ A 1	KTWA1
	Krankentransportwagen Typ A 2	KTWA2
	Krankentransportwagen 4-Tragen	KTW4
	Krankentransportwagen Typ B	KTWB
	Intensivtransportwagen	ITW
	Großrettungswagen	GRTW
	Großkrankenwagen	GKTW
	Infektions-Krankentransportwagen	KTWINF
	Behindertentransportwagen	BEHINDTW
	Rettungsboot	RETTB
	Betreuungs-Lastkraftwagen	BLKW
	Gerätewagen Behandlung	GWBEH
	Gerätewagen Sanität	GWSAN

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
	Gerätewagen Technik	GWTECH
	Gerätewagen Medizin	GWMED
	Gerätewagen Betreuung	GWBTR
	Abrollbehälter Behandlung	ABBEH
	Abrollbehälter Technik	ABTECH
	Abrollbehälter Sanität	ABSAN
	Abrollbehälter Betreuung	ABBTR

**Anerkennung der
„Deutschen Kleiderstiftung Spangenberg“**

Bek. d. MI v. 8. 12. 2011 — RV BS.06-11741/40-278 —

Mit Schreiben vom 8. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Deutsche Kleiderstiftung Spangenberg“ mit Sitz in Helmstedt gemäß § 80 BGB mit Wirkung zum 1. 1. 2012 als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender Menschen im eigenen Land sowie in aller Welt insbesondere durch Kleider- und Sachspenden und die Finanzierung sozialer Projekte.

Die Stiftung kann wie folgt angesprochen werden:
Deutsche Kleiderstiftung Spangenberg
Magdeburger Tor 15
38350 Helmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 924

**Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger
und Zivildienstpflichtiger**

RdErl. d. MI v. 12. 12. 2011 — B22.44-15051 —

— VORIS 51000 00 00 31 001 —

Bezug: RdErl. v. 6. 6. 1966 (Nds. MBl. S. 641), geändert durch RdErl. v. 30. 7. 1979 (Nds. MBl. S. 1473)
— VORIS 51000 00 00 31 001 —

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 8. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 924

Anerkennung der „Andreas Grummes Stiftung“

Bek. d. MI v. 13. 12. 2011 — RV BS.06-11741/40-279 —

Mit Schreiben vom 13. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Andreas Grummes Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinschaft für Heilpädagogik und Sozialtherapie e. V., der Deutschen Stiftung Musikleben und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke sowie

nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung und Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Andreas Grummes Stiftung
Brüder-Grimm-Allee 10
37075 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 924

Anerkennung der „Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude“

Bek. d. MI v. 14. 12. 2011 — RV LG.06-11741/447 —

Mit Schreiben vom 14. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude“ mit Sitz in Winsen/Luhe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Tierschutzes, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des Schutzes von Ehe und Familie, der Kriminalprävention, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift lautet:

Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude
Rathausstraße 50
21423 Winsen/Luhe.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 925

C. Finanzministerium

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte

Bek. d. MF v. 12. 12. 2011 — 25 86 00/1 —

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß der Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 zum TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2012 an von bisher 206,00 EUR auf 212,00 EUR monatlich erhöht worden (Artikel 1 § 2 SvEV vom 2. 12. 2011, BGBl. I S. 2453).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2012 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EUR je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,03
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,03
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,70.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,15 EUR“ durch den Betrag „4,27 EUR“ zu ersetzen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 925

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MF v. 13. 12. 2011 — 26-08 00 —

Folgende Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft:

- RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 477)
— VORIS 20444 — Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV
- RdErl. v. 11. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 773), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 186)
— VORIS 20444 — Beihilfevorschriften (BhV); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008 auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes
- RdErl. v. 3. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1154)
— VORIS 20444 — Beihilfevorschriften (BhV); Beihilfeausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel — Härtefallregelung
- RdErl. v. 4. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1154)
— VORIS 20444 — Beihilfevorschriften (BhV); Anteilige Zahlung zusätzlicher Leistungen bei Pflegezeit nach § 44 a SGB XI durch die Beihilfefestsetzungsstellen
- RdErl. v. 22. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 23)
— VORIS 20444 — Beihilfevorschriften (BhV); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 925

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Prüfung der Jahresabschlüsse
der Industrie- und Handelskammern****RdErl. d. MW v. 6. 12. 2011 — 22-01558/1073 —****— VORIS 70100 —**

1. Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern dient vorrangig dem Ziel, den Organen der Kammern eine fachlich fundierte Bewertung über die Aussagekraft des Jahresabschlusses und des Lageberichts und weiterer Unterlagen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ihrer Kammer bereitzustellen. Zugleich weist der Prüfungsbericht auf wesentliche Risiken oder Fehlentwicklungen hin; er beinhaltet damit eine gewichtige Grundlage für die Leitentscheidungen der Gremien und für die weitere Kammerarbeit.
2. Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 20. 12. 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 552), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. 5. 1995 (Nds. GVBl. S. 126), — im Folgenden: Nds. AG IHKG — wird bestimmt:
 - 2.1 Der Jahresabschluss einer Industrie- und Handelskammer ist jährlich durch eine prüfungsberechtigte Stelle zu prüfen.
 - 2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bestimmen sich in sinngemäßer Anwendung des § 317 HGB. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts gemäß dem Finanzstatut (vgl. § 3 Abs. 7 a Satz 2 IHKG, § 7 LHO) beachtet wurden. Hinsichtlich der Vorlagepflicht und des Auskunftsrechts, des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks gelten sinngemäß die §§ 320, 321 und 322 HGB.
 - 2.3 Prüfungsberechtigte Stellen i. S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Nds. AG IHKG sind die Abschlussprüfer i. S. des § 319 HGB und die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.
 - 2.4 Die Industrie- und Handelskammern übersenden der Aufsichtsbehörde jeweils zeitnah eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.
 - 2.5 Dieser RdErl. ist anzuwenden auf die Prüfung der Jahresabschlüsse für nach dem 31. 12. 2010 beginnende Geschäftsjahre.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft

An die
Industrie- und Handelskammern
Nachrichtlich:
An den
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 926

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung****Zulassung von Buchmachern,
Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen
zur Vermittlung von Pferdewetten****Bek. d. ML v. 12. 12. 2011 — 103-12256/4-32 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez ist der Albers Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Norman Albers, bis zum 31. 12. 2012 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in

Kurt-Schumacher-Straße 22—24, 30159 Hannover, sowie in den Nebenstellen
Bankplatz 1, 38100 Braunschweig,
Dr. Heinrich-Jasper-Straße 28, 38667 Bad Harzburg,
Kaiserstraße 52, 31134 Hildesheim,
Bremerstraße 47, 27798 Hude,
sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennbahnen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und
Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg,
eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.
Gleichzeitig sind folgende Personen als Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen bei der Albers Wettannahmen GmbH zugelassen worden:
Herr Meric Osman Evren, geb. am 3. 11. 1949,
Frau Dagmar Lege, geb. am 15. 8. 1956,
Herr Rainer Kurt Lepa, geb. am 27. 11. 1956,
Frau Rosalie Agnes Strehler, geb. am 29. 9. 1952,
Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956,
Frau Monika Lindemann, geb. am 7. 8. 1963,
Herr Jens Fabricius, geb. am 17. 4. 1962,
Frau Viviane Wemjes, geb. am 28. 10. 1981,
Herr Rolf Mikus, geb. am 4. 8. 1948,
Herr Bernard Albers, geb. am 18. 9. 1970, sowie
Herr Thomas Klein, geb. 14. 12. 1947.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 926

**Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten
zur Vermittlung von Pferdewetten****Bek. d. ML v. 14. 12. 2011 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2012 jeweils in
30159 Hannover, Steintorstraße 7,
27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,
38226 Salzgitter, Schillerstraße 46,
30175 Hannover, Volgersweg 17, und
30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,
eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, Schweizer, irische, süd-afrikanische, österreichische sowie US-amerikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 926

**Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen
für Pferderennen****Bek. d. ML v. 14. 12. 2011 — 103-12256/4-52 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2012 jeweils in
27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,
30175 Hannover, Volgersweg 17,
30159 Hannover, Steintorstraße 7,
38226 Salzgitter-Lebenstedt, Schillerstraße 46, und
30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,
eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 926

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Kleinkläranlagen**

RdErl. d. MU v. 21. 12. 2011 — 22-62410/01 (A) —

— VORIS 28200 —

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs ist Folgendes zu beachten:

1. Neubauten von Kleinkläranlagen

1.1 Bei **Neubauten** und bei Nachrüstungen sind grundsätzlich nur noch Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß der WasBauPVO einzusetzen.

1.2 Abweichend von Nummer 1.1 können bei **Neubauten** von **Pflanzenkläranlagen** sowohl Anlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß WasBauPVO als auch Anlagen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 262 zum Einsatz kommen.

Für Anlagen, die dem Arbeitsblatt DWA-A 262 entsprechen, hat die Berücksichtigung aller erforderlichen wasserrechtlichen Belange im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erfolgen. Die Einhaltefiktion gemäß der AbwV gilt für diese Anlagen nicht. Daher sind behördliche Überwachungen der Ablaufwerte erforderlich.

1.3 Die erst- oder einmalige Errichtung innovativer Vorhaben ist in Ausnahmefällen auch weiterhin möglich. Die Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen ist dann im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorzunehmen.

2. Bestehende Kleinkläranlagen**2.1 Bestehende Anlagen ohne Abwasserbelüftung**

Bestehende Anlagen ohne (technische) Abwasserbelüftung, die den Regeln der **DIN 4261 Teil 1 von 1991** entsprechen, können aus Gründen des Bestandsschutzes bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraumes weitergenutzt werden (Untergrundverrieselung, Filtergraben, Sickerschacht). Nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes, der i. S. entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG mit längstens 15 Jahren seit der Errichtung oder der letztmaligen wesentlichen Änderung anzusetzen ist, sind solche Anlagen, damit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, nachzurüsten oder durch neue zu ersetzen. Spätester Beginn des Abschreibungszeitraumes ist der 31. 12. 2002, da nur bis zu diesem Zeitpunkt eine Errichtung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen möglich war.

Die Erneuerung von abgängigen Rieselsträngen bei Untergrundverrieselungen stellt keine wesentliche Änderung dar.

2.2 Sonstige bestehende mechanisch-biologische Anlagen

Sonstige bestehende mechanisch-biologische Anlagen können bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraumes weitergenutzt werden (u. a. Abwasserteiche). Nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes können sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindende Anlagen weiterbetrieben werden, wenn im Rahmen der Überwachung nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Andernfalls sind solche Anlagen, damit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, nachzurüsten oder durch neue zu ersetzen.

Für diese Anlagen sind nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes behördliche Überwachungen der Ablaufwerte erforderlich.

2.3 Bestehende Pflanzenkläranlagen

Für bestehende Pflanzenkläranlagen, die dem Arbeitsblatt ATV-A 262 (Juli 1998) oder DWA-A 262 (März 2006) entsprechen und **vor dem 1. 1. 2012** in Betrieb genommen worden sind, gelten die Anforderungen der AbwV grundsätzlich **bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraumes** als eingehalten.

Abweichend von Absatz 1 gelten für Anlagen, bei denen der Abschreibungszeitraum erst **nach dem 31. 12. 2017** abläuft, die Anforderungen der AbwV **längstens bis zum 31. 12. 2017** als eingehalten.

Damit sind

- a) für Anlagen, die **bis einschließlich 31. 12. 2002** in Betrieb genommen worden sind, nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes und

- b) für Anlagen, die **nach dem 31. 12. 2002** in Betrieb genommen worden sind, ab dem 1. 1. 2018

behördliche Überwachungen der Ablaufwerte erforderlich.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die

Unteren Wasserbehörden

Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBL Nr. 47/2011 S. 927

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen****Genehmigung und Bekanntmachung
der Satzungsänderung des Verbandes
der Teilnehmergeinschaften Braunschweig**

Bek. d. LGLN v. 23. 11. 2011

— RD BS, Dez. 3.1, 61121/3 —

Bezug: Bek. v. 21. 3. 1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 137), zuletzt geändert durch Bek. v. 30. 5. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 125)

Die Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften Braunschweig hat am 19. 3. 2007 eine Änderung des § 9 der Satzung beschlossen.

Diese Änderung wurde gemäß § 26 a Abs. 3 FlurbG am 17. 10. 2011 vom LGLN genehmigt.

Die Änderung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

§ 9 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Wählbar ist nur ein Vorstandsmitglied einer Teilnehmergeinschaft.“

— Nds. MBL Nr. 47/2011 S. 927

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Barenburg, Landkreis Diepholz)**

Bek. d. LGLN v. 6. 12. 2011

— 33-611-2368-Barenburg —

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Barenburg, Landkreis Diepholz, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Barenburg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 47/2011 S. 927

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Tettenborn, Landkreis Osterode am Harz)**

**Bek. d. LGLN v. 9. 12. 2011
— 33-611-2404-Tettenborn —**

Die Regionaldirektion Northeim des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Tettenborn, Landkreis Osterode am Harz, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Tettenborn ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 928

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellung gemäß § 17 FStrG für den Neubau
der Ortsumgehung Celle, 3. Bauabschnitt (Mittelteil)
im Zuge der Bundesstraße 3;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. NLSStBV v. 30. 11. 2011
— 3326-31027-1/09-B 3 —**

Der von der NLSStBV — Geschäftsbereich Verden — vorgelegte Plan für den Neubau der Ortsumgehung Celle, 3. Bauabschnitt (Mittelteil) im Zuge der Bundesstraße (B) 3 ist mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. 11. 2011 festgestellt worden.

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Verlegung der B 3 von nördlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) sowie landschaftspflegerische Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine FFH-Abweichungsprüfung sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 11. 2011 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

5. 1. bis 18. 1. 2012 (einschließlich)

bei der Stadt Celle,
im Rathaus, Helmuth-Hörstmann-Weg 1, Zimmer 363, 3. OG,
29221 Celle,

während der Dienststunden

montags bis mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Wolfenbüttel —, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de eingesehen und herunter geladen werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 928

Anlage

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für die
Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214), von Bau-km 23 + 340 bis 28 + 645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle (OU Celle — Mittelteil)

A. Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird gemäß § 17 des FStrG in der Bekanntmachung vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), der Plan festgestellt.

(Der festgestellte Plan umfasst Pläne zur Ortsumgehung Celle, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Grunderwerb. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind in den ergänzenden Unterlagen und Unterlagen, welche die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen, enthalten. Die Auflistung der planfestgestellten Unterlagen ist hier nicht abgedruckt.)

2. Auflagen

(Der Beschluss ist mit Auflagen zum Bodenschutz, zum Wasserrecht, zum Denkmalschutzrecht, zum Naturschutz und zur Umwelt verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Zulassungen, Befreiungen

(Es wurden folgende Entscheidungen getroffen:

- wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz,
 - naturschutzrechtliche Genehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG,
 - Befreiung von Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung gem. § 23 BNatSchG,
 - Befreiung von Verboten zweier Landschaftsschutzgebietsverordnungen gem. § 26 BNatSchG,
 - artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG,
 - denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 NDSchG,
 - sonstige Genehmigungen,
- die im Einzelnen hier nicht abgedruckt sind.)

4. Vereinbarungen und Zusagen

(Hier nicht im Einzelnen abgedruckte Zusagen des Maßnahmeträgers zum Lärmschutz werden für verbindlich erklärt. Hinweis auf die Notwendigkeit noch abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.)

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Nachrichtliche Hinweise

(Der Beschluss enthält hier nicht im Einzelnen abgedruckte nachrichtliche Hinweise u. a. zur Sicherung und Verlegung von Leitungen und zu verkehrsbehördlichen Anordnungen.)

B. Begründender Teil

(Die Ziffern 7 bis 18 sind hier nicht abgedruckt.)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 17 e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Änderung der technischen Bahnübergangs-
sicherungsanlage „Neißestraße“ in Salzgitter**

**Bek. d. NLSStBV v. 8. 12. 2011
— 3327.30224-7/11-VPS —**

Die VPS Infrastruktur GmbH hat bei der NLSStBV die Genehmigung für die Änderung der technischen Bahnübergangssicherungsanlage „Neißestraße“ in Salzgitter in Bahn-km 3,830 der Eisenbahnstrecke Salzgitter-Hütte/Süd—Salzgitter-Engelstedt gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 929

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste**

Vom 5. 12. 2011

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 20
Untere Oste

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Untere Oste (Nr. 20 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Untere Oste, Oestingener Weg 40, 21745 Hemmoor, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, im Maßstab 1 : 50 000 und digital einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände
Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80
sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 422), wird der Abschnitt „Nr. 20 Unterhaltungsverband Untere Oste“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 5. 12. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. O c h m a n n

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 929

Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
1	Abbensether Schiffsstellengraben	Cuxhaven	0,5 km nordöstlich der Abbensether Schiffsstelle 3507893 5938474		Nr. 126 Hollener Mühlenbach 3508597 5939969	
2	Abzugsgraben Neuendamm	Rotenburg (Wümme)	Nr. 130 Hönau-Lindorf-Neuendammer Schiffgraben 3509269 5934270		Nr. 207 Nieder Ochtenhausener Schiffgraben 3510534 5936023	
3	Achthöfener Fleth	Cuxhaven	Straße Hasenfleth-Größenwörden 3515735 5955872		Oste 3510849 5952259	
4	Achthöfener Leidenwettern	Cuxhaven	0,3 km oberhalb Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth 3513511 5954593		Nr. 3 Achthöfener Fleth 3513669 5954350	
5	Ackerwettern I mit 4 Polderausläufen einschließlich Bauwerken	Cuxhaven	Braaker Schleusenfleth/Schinkelweg 3508767 5955997		Geversdorfer Schleusenfleth 3505096 5961082	
5 a	Ackerwettern I Westzweig	Cuxhaven	Geversdorfer Schleusenfleth 3504459 5961057		Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 3503108 5960984	
6	Ackerwettern II	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Westercadewisch Nr. 249 3501235 5960692		Nr. 21 Aue 3500663 5960870	
7	Ahrensbach	Cuxhaven	1,18 km oberhalb Straße Mittelstenahe-Nordahn 3503470 5946576		Nr. 26 Balksee 3501917 5951284	
8	Ahrensfluchter Moorwettern	Cuxhaven	Durchlass an Bundesstraße 73 3507758 5953482		Nr. 281 Schwengsielfleth 3507950 5953914	
9	Ahrensfluchter Wettern	Cuxhaven	Einmündung Druckgraben Polder 2 3508698 5954977		Nr. 281 Schwengsielfleth 3508641 5953922	
10	Alfstedter Abzugsgraben	Rotenburg (Wümme)	0,6 km westlich der Bundesstraße 495 3503890 5935243		Nr. 317 Westerbeck 3502249 5935747	
11	Alfstedter Dorfgraben	Rotenburg (Wümme)	Weg zum Alfstedter Holz 3504422 5934613		Nr. 315 Wallbeck 3505978 5934189	
18	Alte Zehntwegwettern	Cuxhaven	0,130 km nördlich der Ostener Sietwende 3511085 5957098		Nr. 329 Zehntwegwettern 3511089 5957314	
12	Altendorfer Dorffleth	Cuxhaven	Einmündung Moorwettern 3517267 5956283		Oste 3512636 5951325	
13	Altendorfer Leidenwettern	Cuxhaven	Obenaltendorfer Ausweg 3515783 5953916		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 3515505 5954122	
14	Altendorfer Straßengewettern	Cuxhaven	Einlauf Straßendurchlass Polder Bargstedt 3515883 5952696		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 3514403 5953115	
15	Altendorfer Wettern	Cuxhaven	Nr. 228 Polderauslauf II 3514901 5952830		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 3514379 5953084	
16	Alter Gräpeler Mühlenbach	Stade	Nr. 91 Gräpeler Mühlenbach 3512574 5936404		Oste 3511403 5936716	
17	Alter Moorgraben	Cuxhaven	Ende Rohrleitung 3502894 5948369		Nr. 162 Lembeck 3503151 5948829	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
19	Alvesloher Laufgraben	Cuxhaven	Bahlkes Deich (Scheidungsamm) 3499355 5953172		Nr. 21 Aue 3499479 5952787	
20	Armstorf-Langelner Grenzgraben	Cuxhaven	1,95 km oberhalb Einmündung in Nr. 61 Dornsoder Abzugsgraben 3502280 5939154		Nr. 61 Dornsoder Abzugsgraben 3503545 5938387	
21	Aue	Cuxhaven	Oste 3502860 5964121		Neuhaus-Bülkauer Kanal 3501274 5952602	
22	Auestader Laufgraben	Cuxhaven	0,2 km südlich Einmündung in Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 3499646 5961279		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern 3499623 5961481	
23	Auswettern	Cuxhaven	Oppelner Straße 3500568 5956701		Nr. 21 Aue 3499737 5957184	
25	Bahngraben Hemmoor	Cuxhaven	0,134 km oberhalb Nr. 74 Fabrikabflußgraben 3509036 5953199		Nr. 74 Fabrikabflußgraben 3509112 5953088	
24	Bahrdorfer Graben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Bahrdorf 3498321 5964318		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 3498392 5963941	
26	Balksee	Cuxhaven	Einmündung Neuhaus-Bülkauer Kanal 3502581 5951228		Einmündung Bornbach 3501304 5952532	
27	Basbecker Schleusenfleth	Cuxhaven	Hof Schütt 3512483 5947103		Oste 3512985 5951080	
28	Bauernmoorgraben	Stade	1 km oberhalb Nr. 129 Horsterbeck 3518673 5943823		Nr. 129 Horsterbeck 3519201 5944712	
30	Beckwettern	Cuxhaven	1,9 km oberhalb Einmündung in Nr. 210 Nindorfer Kanal 3508949 5941907		Nr. 210 Nindorfer Kanal 3510647 5942128	
31	Beek	Cuxhaven	0,540 km südlich der Kreisstraße 82 Burweg-Gräpel 3514925 5941358		Oste 3514481 5943081	
29	Beekgraben	Stade	Nedderweg 3515457 5942841		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 3515677 5943555	
32	Belumer Schleusenfleth einschließlich Ostealtarm	Cuxhaven/ Stade	Hadeler Kanal 3497326 5963565		Oste-Siel 3501989 5965628	
33	Besenfeldfleth	Stade	Mühlenteichgraben 3513410 5942600		Oste-Schöpfwerk 3512609 5942228	
34	Blumenthaler Schleusenfleth	Stade	Wiesenwagenweg 3515218 5943647		Oste 3516495 5944190	
35	Bornbach	Cuxhaven	0,320 km oberhalb des Weges Varrel-Kaffeekamp 3503769 5950039		Nr. 26 Balksee 3502556 5951173	
36	Bornberger Graben	Cuxhaven	ab Durchlass Bundesstraße 73 3514273 5946451		Nr. 133 Ihlbecker Kanal 3513813 5947752	
37	Braaker Schleusenfleth	Cuxhaven	Bundesstraße 73 3506793 5955689		Oste 3509850 5956189	
38	Brandmoorgraben	Stade	Straße Neukuhla Milchstellenweg 3519648 5942884		Nr. 129 Horsterbeck 3519663 5943843	
39	Breitenwischer Schleusenfleth	Stade	0,55 km westlich der Straße Himmelpforten Großenwörden 3519200 5946227		Nr. 47 Burgbeckkanal 3520500 5945906	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt				
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert	
1	2	3	4				
40	Broberger Schleusenfleth	Stade	ca. 0,3 km östlich der Wagenfähre nach Holländerhöfen			Oste	
			3511785	5940504		3511030	5941122
41	Bröckelbeck	Cuxhaven	Straße Bröckelbeck-Weißenmoor			Nr. 26 Balksee	
			3505287	5950997		3502581	5951228
42	Brookgraben	Stade	Brookweg			Nr. 33 Besenfeldfleth mit Dubbenfleth	
			3512094	5942124		3512621	5942203
43	Brucher Moorkanal	Stade	0,2 km östlich der Kanalreihe			Nr. 44 Brucher Schleusenfleth	
			3515594	5959999		3515440	5959738
44	Brucher Schleusenfleth	Cuxhaven/ Stade	Kanalreihe			Oste	
			3515438	5959738		3509636	5959272
45	Bruchwiesengraben	Rotenburg (Wümme)	Nr. 11 Alfstedter Dorfgraben			Nr. 315 Wallbeck	
			3505747	5934241		3506117	5934570
45 a	Bruchwiesengraben Nord	Rotenburg (Wümme)	0,5 km oberhalb Nr. 45 Bruchwiesengraben			Nr. 45 Bruchwiesengraben	
			3506136	5935089		3505931	5934639
46	Bultgraben	Cuxhaven	Straße Ihlbeck-Klint			Nr. 161 Laumühlener Fleth	
			3506141	5935099		3511853	5944011
47	Burgbeckkanal	Stade	0,6 km östlich Höpers Feldweg			Oste	
			3526725	5945131		3518227	5947516
48	Burweger Längsfleth	Stade	Moorlandsdamm			Oste	
			3517939	5944725		3517658	5945539
49	Cadewischer Wettern I	Cuxhaven	0,320 km oberhalb Nr. 37 Braaker Schleusenfleth			Straße Höftgrube-Oberndorf	
			3507714	5955614		3507443	5957569
50	Cadewischer Wettern II	Cuxhaven	0,45 km östlich Nr. 81 Geversdorfer Schleusenfleth			Nr. 81 Geversdorfer Schleusenfleth	
			3505303	5959719		3504874	5959860
51	Cadewischer Wettern III	Cuxhaven	0,32 km nordwestlich Einmündung in Nr. 157 Laaker Fleth			Nr. 157 Laaker Fleth	
			3506587	5959074		3506849	5958891
52	Cranenweider Polder-Laufgraben	Cuxhaven	0,54 km nordöstlich Einmündung in Nr. 58 Dierkendorfer Wettern			Nr. 58 Dierkendorfer Wettern	
			3513894	5953852		3513501	5953492
53	Deichfleth	Stade	0,1 km unterhalb Ostestraße			Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth	
			3517185	5943751		3516513	5944113
55	Deichgrift	Cuxhaven	Einmündung in Nr. 128 Hörner Graben (Ostedeich)			Nr. 205 Neulander Schleusenfleth	
			3518393	5948987		3518578	5948491
54	Deichteilsgraben	Stade	0,7 km oberhalb Durchlass der Straße Brobergen-Kranenburg			Nr. 42 Brookgraben	
			3513300	5940827		3512376	5942277
56	Delftgraben	Stade	Ausmündung Rohrleitung Polder Friesenhof			Nr. 21 Aue	
			3500545	5961985		3500549	5961937
57	Dierkendorfer Leidenwettern	Cuxhaven	0,25 km oberhalb Nr. 3 Achthöfener Fleth			Nr. 3 Achthöfener Fleth	
			3515002	5954858		3514842	5955048
58	Dierkendorfer Wettern	Cuxhaven	Nr. 3 Achthöfener Fleth			Nr. 12 Altendorfer Dorffleth	
			3512862	5953610		3514396	5953119

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
59	Dorffleth	Cuxhaven	0,86 km oberhalb Dorfstraße 3499684 5965386		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 3499779 5964651	
60	Dorfgraben Armstorf	Cuxhaven	Ortsverbindungsstraße Armstorf-Dornsode 3504504 5940554		Nr. 126 Hollener Mühlenbach 3504553 5939293	
61	Dornsoder Abzugsgraben	Cuxhaven	0,460 km östlich Einmündung Nr. 20 3503889 5938618		Nr. 165 Mehe 3503294 5937026	
62	Druckgraben Deichfeld	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Deichfeld 3499262 5965453		Nr. 59 Dorffleth 3499692 5965014	
63	Druckgraben Esch	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Esch 3499394 5964489		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 3499428 5964385	
64	Druckgraben Polder Hörne	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Hörne 3518870 5952725		Nr. 144 Kleine Rönne 3518649 5953123	
65	Druckgraben Polder Wischhusen	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Wischhusen 3519225 5952914		Nr. 144 Kleine Rönne 3518791 5953152	
67	Druckgraben Romund	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Polder Romund 3521634 5948929		Nr. 189 Moorstücksfleth 3521272 5947907	
66	Druckgraben Winter	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Winter 3522068 5948721		Nr. 189 Moorstücksfleth 3521786 5947851	
68	Dubbengraben	Cuxhaven	Dubbenweg 3506676 5938637		Nr. 78 Flachsmoorgraben 3506510 5938972	
70	Dückergraben	Stade	Auslauf Regenrückhaltebecken Himmelpforten 3520132 5942992		Nr. 38 Brandmoorgraben 3519899 5943136	
69	Düdenbütteler Bach	Stade	Auslauf Molkereikläranlage 3524399 5940558		Nr. 47 Burgbeckkanal 3521841 5945306	
116 a	Düdenbütteler Nebenarm	Stade	0,92 km östlich Einmündung von Nr. 116 3521008 5940264		Nr. 116 Heinbockel- Düdenbütteler Bach 3520295 5940103	
71	Eller	Cuxhaven	0,440 km oberhalb Durchlass Eller/Heuweg 3503844 5953219		Nr. 268 Remperbach 3504139 5952505	
72	Elmer Beeke	Rotenburg (Wümme)	Wirtschaftsweg im Vorhornsmoor 3514944 5932715		Oste 3512685 5932331	
73	Entwässerungsgraben	Rotenburg (Wümme)	0,65 km oberhalb Nr. 2 Abzugsgraben Neuendamm 3509994 5934957		Nr. 2 Abzugsgraben Neuendamm 3509901 5935605	
74	Fabrikabflussgraben	Cuxhaven	Nordseite Dubbenweg 3508675 5952639		Nr. 267 Querwettern 3509299 5953230	
75	Fahrgraben	Cuxhaven	0,140 km nördlich des Bovenmoorer Weges 3500116 5952460		Nr. 21 Aue 3500491 5952680	
76	Fanggraben	Stade	1,5 km nördlich Einmündung in Nr. 47 Burgbeckkanal 3523332 5947636		Nr. 47 Burgbeckkanal 3522641 5946368	
77	Feldhofgraben	Stade	Feldhof 3513527 5948543		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512701 5948780	
78	Flachsmoorgraben	Cuxhaven	0,3 km nördlich Straße Langeln-Abbenseth 3505715 5937866		Nr. 126 Hollener Mühlenbach 3506533 5939193	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
79	Fresenburger Kanal	Rotenburg (Wümme)	0,1 km östlich Straße Hönau-Lindorf-Nieder Ochtenhausen 3509279 5931018		Oste 3511719 5930861	
80	Gänsepohlgraben	Cuxhaven	Gewässerknick 0,90 km östlich der Verbandsgrenze 3498945 5949745		Nr. 297 Stinstedter Abfluß 3500083 5950464	
81	Geversdorfer Schleusenfleth	Cuxhaven	Hof Hardekopf 3503776 5958472		Oste 3505565 5962740	
82	Goldbach	Cuxhaven	Straße Bröckelbeck-Westersode 3506039 5951221		Nr. 268 Remperbach 3504984 5952586	
83	Graben Hinter dem Dorf	Cuxhaven	Hemmdamm 3499971 5965236		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 3499854 5964666	
85	Graben im Altenteil	Cuxhaven	Brücke beim Wirtschaftsweg 3505860 5952765		Nr. 268 Remperbach 3505516 5953109	
87	Graben im Eschhornmoor	Rotenburg (Wümme)	0,26 km oberhalb Einmündung in Nr. 317 Westerbeck 3501434 5934149		Nr. 317 Westerbeck 3501582 5934393	
88	Graben im Kronbecksmoor	Rotenburg (Wümme)	1. Seitenweg links am ausgebauten Wirtschaftsweg 3506592 5931182		Nr. 315 Wallbeck 3506194 5931822	
86	Graben in der Steffenshörn	Rotenburg (Wümme)	0,30 km oberhalb Einmündung in die Nr. 165 Mehe 3500845 5935750		Nr. 165 Mehe 3500946 5936032	
84 a	Graben Mehedorf Mitte (nördlicher Zufluss)	Rotenburg (Wümme)	410 m oberhalb Zufluss zu Nr. 84 b 3506292 5934480		Nr. 315 Wallbeck 3506137 5934593	
84 b	Graben Mehedorf Mitte (südlicher Zufluss)	Rotenburg (Wümme)	Nr. 169 Mehedorf Graben 3 3506313 5933766		Nr. 84 a Graben Mehedorf Mitte 3506388 5934124	
89	Grantz'sches Fleth	Rotenburg (Wümme)	0,78 km östlich Einmündung in Nr. 329 Zehntwegwettern 3511588 5959774		Nr. 329 Zehntwegwettern 3510863 5959481	
90	Gräpeler Grenzgraben	Stade, Cuxhaven	Zusammenfluss Nr. 293 und Nr. 294 3510370 5936798		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 3510727 5938084	
91	Gräpeler Mühlenbach	Stade	Straße Weißenmoor-Kaken 3515755 5938459		Oste 3511547 5936949	
92	Grenzgraben Abbenseth-Alfstedt	Cuxhaven	Weg Marsch-Abbenseth 3506138 5936810		Nr. 165 Mehe 3507151 5935914	
93	Grenzgraben Brobergen- Estorf	Rotenburg (Wümme)	Weg zum Hagenmoor 3512568 5939421		Oste 3511467 5940055	
94	Grenzgraben Ebersdorf-Oerel	Rotenburg (Wümme)	Bundesstraße 495 3504865 5930501		Nr. 315 Wallbeck 3506129 5931842	
95	Grenzgraben Oldendorf- Heinbockel-Hagenah	Stade	Einmündung Graben K 3519503 5936066		Nr. 129 Horsterbeck 3519180 5937203	
96	Grenzlauf Hammah-Mittelsdorf	Stade	Einmündung von Sägebruchbach und Mittelsdorfer Bach 3523452 5942508		Nr. 69 Düdenbütteler Bach 3522443 5942950	
97	Griftauswettern	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 10 3500935 5956606		Nr. 21 Aue 3499740 5957209	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
98	Griftwettern	Cuxhaven	1,84 km südlich des Pumpwerkes 3500533 5954320		Nr. 97 Griftauswettern 3500949 5956969	
102	Große Rönne	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Neustadt 3519972 5954459		Oste 3514694 5951296	
99	Großenhainer Beeke	Cuxhaven	Großenhainer Kirchweg 3495779 5937367		Nr. 165 Mehe 3498702 5936181	
101	Großenwördener Kirchenschleusenfleth	Stade	Strichweg 3516642 5949954		Oste 3516639 5949525	
100	Großenwördener Seekanal	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 9 3518820 5950856		Oste 3517900 5949159	
103	Großes Fleth	Cuxhaven	Nr. 202 Neuer Lauf 3516583 5957642		Oste 3510024 5955025	
104	Gustav-Friedrich-Kanal	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Hechthausen/Kleinwörden 3514948 5947576		Oste 3516331 5948463	
105	Hackemühlener Bach	Cuxhaven	Bundesstraße 495 3507790 5946693		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512687 5948833	
106	Hackemühlener Graben	Cuxhaven	1,48 km nördlich Einmündung in Nr. 200 Neue Ihlbeck 3510356 5947093		Nr. 200 Neue Ihlbeck 3510376 5945722	
107	Hadler Graben	Cuxhaven	0,41 km oberhalb Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3513360 5950099		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512963 5950065	
108	Hammaher Wiesenbach	Stade	Einmündung des Neuwiesenbaches 3523365 5942927		Nr. 69 Düdenbütteler Bach 3521983 5943850	
109	Hartlef Graben	Cuxhaven	Mühlenreiherr Straße 3512133 5947761		Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512834 5947872	
110	Hauptfleth	Cuxhaven	Durchlass Ortsstraße Hof Krönke 3509962 5953529		Nr. 118 Hemmer Schleusenfleth 3509944 5953155	
111	Hauptvorfluter	Rotenburg (Wümme)	Gewässerknick in der Kremp 3511491 5930943		Oste 3512237 5933169	
113	Hechthausener Kajedeichgraben	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Hechthausen/Wisch 3516108 5946406		Nr. 325 Wischer Feldschleusenfleth 3518099 5946587	
112	Hechthausener Fleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 3516094 5944804		Oste 3516798 5944947	
114	Hechthausener Mühlenwettern	Cuxhaven	Bundesstraße 73 3516327 5945380		Nr. 112 Hechthausener Fleth 3516722 5944900	
115	Heeßeler Mühlenbach	Cuxhaven	Bundesstraße 495 3509070 5949762		Nr. 105 Hackemühlener Bach 3511679 5949250	
116	Heinbockel- Düdenbütteler Bach	Stade	1,1 km südöstlich Einmündung Düdenbütteler Nebenarm 3521082 5939359		Nr. 129 Horsterbeck 3520298 59410084	
117	Heinsohn Graben	Cuxhaven	0,5 km oberhalb des Hackemühlener Baches 3512061 5948662		Nr. 105 Hackemühlener Bach 3511910 5948998	
118	Hemmer Schleusenfleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 3509462 5952646		Oste 3510560 5953010	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
119	Herrenfleth	Cuxhaven	Nr. 202 Neuer Lauf 3516229	5958598	Oste 3510071	5955416
120	Hey Graben	Cuxhaven	0,580 km östlich des Marschenweges 3513484	5951112	Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512962	5950522
121	Himmelfortener Bach	Stade	0,220 km südlich Gemeindestraße Himmelforten-Mittelsdorf 3522012	5941596	Nr. 69 Düdenbütteler Bach 3522415	5942627
122	Hofteilegraben	Cuxhaven	Weg am Nordahner Holz 3502104	5948361	Nr. 162 Lembeck 3501913	5949112
123	Hollander Abfluß	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Hollanderhof 3500702	5963079	Nr. 21 Aue 3501293	5962666
124	Hollener Moorgraben A	Cuxhaven	0,36 km östlich der Straße Nindoerfer Moor-Hollen 3508609	5941357	Nr. 125 Hollener Moorgraben C 3509806	5941088
125	Hollener Moorgraben C	Cuxhaven	0,7 km östlich der Straße Nindorfer Moor-Hollen 3508837	5940854	Nr. 165 Mehe 3510065	5940717
126	Hollener Mühlenbach	Cuxhaven	0,22 km östlich Verbandsgrenze Meहनiederung/Obere Mehe 3503457	5939072	Nr. 165 Mehe 3509008	5939791
127	v. Holt-Neumannsches Schleusenfleth	Cuxhaven	Nr. 181 Moordeichwettern 3511676	5958019	Oste 3509911	5957783
130	Hönau-Lindorf Neuendammer Schiffgraben	Rotenburg (Wümme)	ab Knick auf Höhe km 4,6 der K105 3508776	5931450	Oste 3510609	5936155
128	Hörner Graben	Stade	Landesstraße 113 3518514	5949227	Nr. 55 Deichgrift 3518394	5948987
129	Horsterbeck	Stade	Nr. 283 Seegraben-Zufluss 3518378	5936448	Oste 3518478	5945806
129 a	Horsterbeck	Stade	Freiflut in die Oste 3518529	5945722	Oste 3518503	5945828
132	Hüller Kleine Fleth	Stade	Polder Bohn 3517894	5952620	Oste 3514625	5951023
131	Hüllgraben	Stade	0,51 km oberhalb Einmündung Nr. 69 Düdenbütteler Bach 3522354	5944286	Nr. 69 Düdenbütteler Bach 3522063	5944692
133	Ihlbecker Kanal	Cuxhaven	0,3 km westlich der Straße Ihlbeck-Lamstedt 3510111	5945424	Oste 3514823	5948969
134	Ihlbecker Moorweggraben	Cuxhaven	0,700 km nördlich Einmündung in Nr. 200 Neue Ihlbeck 3510764	5946628	Nr. 200 Neue Ihlbeck 3510904	5945941
135	In den Sielen	Cuxhaven	0,380 km südlich der Einmündung in Nr. 80 Gänsepohlgraben 3498938	5949364	Nr. 80 Gänsepohlgraben 3498944	5949745
136	Intzenbütteler Wettern	Cuxhaven	Nr. 248 Polderauslauf Intzenbüttel 3502362	5960913	Nr. 21 Aue 3501435	5962393
136 a	Intzenbütteler Wettern West	Cuxhaven	Westseite Bundesbahnstrecke Cuxhaven—Stade 3501845	5960805	Nr. 136 3502231	5960898
137	Kajedeichwettern	Cuxhaven	0,700 km nördlich Einmündung in Nr. 158 Lamstedter Kanal 3511547	5944364	Nr. 158 Lamstedter Kanal 3511316	5943703

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
138	Kammdeichgraben	Cuxhaven	Kammweg 3500244	5963958	Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 3500415	5964036
140	Kanalgraben	Cuxhaven/ Stade	0,280 km südlich Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 3515420	5959489	Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 3515441	5959737
141	Kehdingbrucher Wettern	Cuxhaven	0,300 km ostwärts des Hadelner Kanaldeiches 3497703	5961886	Nr. 21 Aue 3500478	5961620
144	Kleine Rönne	Cuxhaven	Hof Bassfeld 3518790	5953154	Nr. 102 Große Rönne 3518104	5953367
142	Kleinenhainer Moorgraben	Cuxhaven	0,200 km östlich Gemarkungsgrenze Großenhain/Köhlen 3497395	5934881	Nr. 165 Mehe 3498652	5936135
143	Kleiner Weg-Wettern	Cuxhaven	0,38 km nördlich Gemarkungsgrenze Altendorf/Isensee 3513336	5955493	Nr. 119 Herrenfleth 3512536	5956623
145	Kleines Fleth	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Leineweber 3511022	5954314	Nr. 103 Großes Fleth 3510948	5955237
146	Kleines Zollwegfleth	Stade	Flethbrücke des Hofes Kühlcke- Schmoltd 3513178	5961284	Nr. 44 Brucher Schleusenfleth 3512258	5960352
147	Klinter Schleusenfleth mit kleinem Klinter Fleth	Cuxhaven	0,20 km südlich der Bahnlinie Cuxhaven—Stade 3515321	5944935	Geesthöfer Fleth 3513872	5943477
148	Klinter Schöpfwerksfleth	Cuxhaven	Nr. 147 Klinter Schleusenfleth mit kleinem Klinter Fleth 3514355	5943697	Oste 3514550	5943493
149	Knüllenmoorgraben	Cuxhaven	Durchlass Straße Großenhain-Dornsode 3500278	5937160	Nr. 165 Mehe 3500288	5936133
150	Kohlenmoorgraben	Cuxhaven	0,70 km oberhalb Verbindungsstraße Alfstedt-Dornsode 3501415	5936577	Nr. 165 Mehe 3502252	5936216
151	Koppelmoorgraben	Cuxhaven	0,8 km oberhalb Nr. 147 Klinter Schleusenfleth 3514323	5944615	Nr. 147 Klinter Schleusenfleth 3514925	5944535
152	Kornbeck	Rotenburg (Wümme)	Bundesstraße 495 3505527	5929962	Nr. 315 Wallbeck 3506131	5931844
153	Kranenweider Leidenwettern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk am Steg Jan Brüggemann, Kranenweide 3515258	5954401	Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 3515443	5954074
154	Kreengraben	Rotenburg (Wümme)	Weg zum Alfstedter Holz 3504791	5933763	Nr. 11 Alfstedter Dorfgraben 3505393	5934281
155	Kreien Graben I	Cuxhaven	0,380 km nördlich der Einmündung in Nr. 307 3517505	5948452	Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 3517229	5948266
156	Kreien Graben II	Cuxhaven	0,560 km nördlich der Einmündung in Nr. 307 3517625	5948275	Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 3517519	5947949
157	Laaker Fleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade 3506151	5958220	Oste 3508382	5960971
158	Lamstedter Kanal	Cuxhaven	1,15 km westlich der Gemarkungs- grenze Lamstedt/Laumühlen 3509568	5944739	Oste 3511607	5942556

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
159	Landesgraben	Rotenburg (Wümme)	0,25 km westlich der Straße Nieder Ochtenhausen-Bremervörde		Nr. 111 Hauptvorfluter Süd	
			3510937	5933265	3512238	5933035
160	Laufgraben Rüsich	Cuxhaven	0,660 km südlich der Einmündung in die Nr. 21 Aue		Nr. 21 Aue	
			3498255	5952502	3498538	5952832
161	Laumühlener Fleth	Cuxhaven	0,45 km oberhalb der Straße Laumühlen-Lamstedt		Oste	
			3511853	5944011	3512342	5943201
162	Lembeck	Cuxhaven	Gemeindeverbindungsstraße Nordahn-Westerberg		Nr. 7 Ahrensbach	
			3504278	5948638	3501509	5949299
163	Löhe Graben	Stade	0,22 km östlich der Straße Himmelpforten-Breitenwisch		Nr. 129 Horsterbeck	
			3520343	5944508	3519573	5944565
164	Löhnwiesen-Wettern	Cuxhaven	1,08 km oberhalb der Einmündung in Nr. 158 Lamstedter Kanal		Nr. 158 Lamstedter Kanal	
			3509546	5944037	3510496	5944096
165	Mehe	Stade/ Cuxhaven/ Rotenburg (Wümme)	Straße Neu Ebersdorf-Ebersdorf		Oste	
			3499770	5933813	3510969	5941091
165 a	Mehe-Freiflut in die Oste	Stade	Nr. 165		Oste	
			3510919	5940971	3510988	5941072
167	Mehedorf Graben 1	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf		Nr. 296 Staugraben Mehedorf-Süd	
			3506303	5932415	3506045	5932508
168	Mehedorf Graben 2	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf		Nr. 296 Staugraben Mehedorf-Süd	
			3506447	5933101	3506193	5933193
169	Mehedorf Graben 3	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf		Nr. 84 Graben Mehedorf Mitte	
			3506564	5933674	3506314	5933763
170	Mehedorf Graben 4	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf		Nr. 84 Graben Mehedorf Mitte	
			3506749	5934222	3506499	5934313
171	Mehedorf Graben 5	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf		Nr. 295 Mehedorf Nord	
			3507149	5934937	3506897	5935030
172	Mehedorf Graben 6	Rotenburg (Wümme)	Ortsstraße Mehedorf		Nr. 295 Mehedorf Nord	
			3507461	5935489	3507207	5935582
173	Mehedorf Iselersheimer Schiffgraben	Rotenburg (Wümme)	1,60 km oberhalb der Nr. 165		Nr. 165 Mehe	
			3509003	5939152	3509473	5940562
174	Mehegraben	Cuxhaven	0,4 km oberhalb der Mehe (Kreisgrenze)		Nr. 165 Mehe	
			3498877	5933864	3499154	5934202
175 a	Mittelfleth Nord	Stade	Nr. 205 Neulander Schleusenfleth		Nr. 47 Burgbeckkanal	
			3519307	5948422	3518826	5947452
175 b	Mittelfleth Süd	Stade	Lüders Apfelhof nördlich Grenze		Nr. 47 Burgbeckkanal	
			3518808	5946745	3518987	5947410
176	Mittelgraben	Cuxhaven	0,78 km oberhalb Einmündung in Nr. 316 Warstader Schleusenfleth		Nr. 316 Warstader Schleusenfleth	
			3510770	5951648	3510160	5952082

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
177	Mittelmoorgraben	Cuxhaven	Langenberggraben 3512735	5941667	Nr. 33 Besenfeldfleth 3512618	5942181
179	Mittelwettern	Cuxhaven	1,06 km südlich der Einmündung Nr. 23 Auswettern 3499647	5956013	Nr. 23 Auswettern 3500125	5956959
178	Mittlere Querwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 3498187	5955552	Nr. 21 Aue 3498551	5955583
180	Molkereigraben	Rotenburg (Wümme)	Waldweg beim Teilhaus 3504279	5932508	Nr. 315 Wallbeck 3505629	5932933
181 a	Moordeichwettern Süd	Cuxhaven	Zollbaumweg 3512375	5959392	Nr. 127 v. Holt-Neumannsches Schleusenfleth 3511678	5958020
181 b	Moordeichwettern Nord	Cuxhaven	Hasenflether Weg 3512385	5957849	Nr. 127 v. Holt-Neumannsches Schleusenfleth 3511678	5958020
182	Moorfleth	Cuxhaven	0,400 km nordöstlich Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth 3514825	5955398	Nr. 3 Achthöfener Fleth 3514499	5955105
183	Moorkampgraben	Cuxhaven	0,68 km nördlich Einmündung in Nr. 200 Neue Ihlbeck 3509996	5946544	Nr. 200 Neue Ihlbeck 3509957	5945865
184	Moorkanal	Rotenburg (Wümme)	1,8 km oberhalb Nr. 79 Fresenburger Kanal 3509572	5929837	Nr. 79 Fresenburger Kanal 3510992	5930952
185	Moorkanal Wegfährels	Cuxhaven	Brücke Schöpfwerkszulauf 3512081	5952798	Nr. 3 Achthöfener Fleth 3511762	5953082
186	Moorlandgraben 1	Cuxhaven	Kreisstraße 30 (Kleinwörden-Wisch) 3516535	5947425	Nr. 307 Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch 3516754	5948256
187	Moor-Rönne	Stade	0,46 km ab Zufahrt Gut Moorwerben 3519819	5950344	Nr. 100 Großenwördener Seekanal 3518520	5950268
188	Moorstricher Fleth mit Polderauslauf Polder 2	Cuxhaven	0,040 km westlich der Landesstraße 113 Oberndorf-Freiburg 3512137	5960874	Oste 3509435	5960089
189	Moorstücksfleth	Stade	Nr. 66 Druckgraben Winter 3521785	5947850	Nr. Burgbeckkanal 3520348	5946768
190	Moorwettern I	Cuxhaven	0,2 km nördlich Straße Hermannstal Dobrock 3506887	5955238	0,35 km nördlich der Molkereistraße 3506317	5957473
191	Moorwettern II	Cuxhaven	0,35 km südlich des Durchlasses im Moorwetternweg 3501093	5958031	Nr. 21 Aue 3500089	5958985
192	Moorwettern III	Cuxhaven	1,5 km nordöstlich Nr. 279 Schüttdammer Straßenwettern 3516862	5956872	Nr. 279 Schüttdammer Straßenwettern 3515736	5955872
193	Mühlenbruchgraben	Stade	Ostestraße 3516215	5942785	Nr. 196 Neddernwegswettern 3516023	5942993
194	Mühlenteichgraben	Stade	Gemarkungsgrenze Kranenburg/Blumenthal 3514206	5941985	Nr. 33 Besenfeldfleth mit Dubbenfleth 3513407	5942599
195	Nagel-Graben	Cuxhaven	Verbindungsgraben Feldhof/Hopfenweg 3513792	5948730	Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512959	5949963

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
196	Nedderwegswettern	Stade	0,34 km südlich der Ostestraße		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth	
			3515455	5941888	3516268	5943439
196 a	Nedderwegswettern — Westarm	Stade	Nr. 31 Beek		Nr. 196 Nedderwegswettern	
			3514417	5942661	3515050	5942751
200	Neue Ihlbeck	Cuxhaven	Einmündung Löhnenberggraben		Nr. 133 Ihlbecker Kanal	
			3509023	5945537	3511813	5945896
203	Neue Wettern	Cuxhaven	Nr. 137 Kajedeichwettern		Nr. 161 Laumühlener Fleth	
			3511444	5944066	3511828	5943913
197	Neuenseer Schleusenfleth	Cuxhaven/ Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Sumfleth		Oste	
			3512506	5962013	3508688	5961032
198	Neunteil Graben	Rotenburg (Wümme)	0,800 km oberhalb Einmündung in Nr. 315 Wallbeck		Nr. 315 Wallbeck	
			3505134	5931732	3505855	5932029
199	Neuenwegsfleth	Stade, Cuxhaven	Knick im Schaugraben 11		Nr. 44 Brucher Schleusenfleth	
			3515009	5959150	3512246	5960342
201	Neuer Achthöfener Entwässerungskanal	Cuxhaven	0,35 km oberhalb Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth		Nr. 3 Achthöfener Fleth	
			3512427	5953971	3512465	5953684
202	Neuer Lauf	Cuxhaven	0,45 km nördlich Gemarkungsgrenze Oberndorf/Isensee		Nr. 119 Herrenfleth	
			3516772	5957263	3516231	5958598
204	Neuhaus Bülkauer Kanal	Cuxhaven	Nr. 26 Balksee		Nr. 21 Aue	
			3501304	5952532	3502281	5963870
204 a	Neuhaus Bülkauer Kanal	Cuxhaven	0,057 km oberhalb Einmündung in die Nr. 21 Aue		Nr. 21 Aue	
			3502052	5963655	3502108	5963662
205 a	Neulander Schleusenfleth Ost	Stade	Nr. 298 Straßenfleth (Landesstraße 113)		Nr. 175 Mittelfleth	
			3519668	5948391	3519307	5948423
205 b	Neulander Schleusenfleth West	Stade	Ostedeich		Nr. 175 Mittelfleth	
			3518575	5948493	3519307	5948423
207	Nieder Ochtenhausener Schiffgraben	Rotenburg (Wümme)	Knick in Gemarkungsgrenze Hönnau-Lindorf/Nieder Ochtenhausen		Oste	
			3509485	5932003	3510582	5936040
206 a	Niederkögtwettern Nord	Cuxhaven	0,599 km nördlich Nr. 103 Gr. Fleth		Nr. 103 Großes Fleth	
			3513877	5956908	3514110	59556362
206 b	Niederkögtwettern Süd	Cuxhaven	0,641 km südlich Nr. 103 Gr. Fleth		Nr. 103 Großes Fleth	
			3514132	5955837	3514110	59556362
208	Niederwettern	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk Strich		Nr. 100 Großenwörderer Seekanal	
			3515744	5950486	3518053	5949541
209	Niendiecker Sielgraben	Cuxhaven	763 m nordöstlich Nr. 5 Ackerwettern I		Nr. 5 Ackerwettern I	
			3507386	5960811	3506981	5960173
210	Nindorfer Kanal	Cuxhaven	0,55 km östlich der Nindorfer Moorstraße		Nr. 286 Setherkanal	
			3509235	5942541	3511006	5942814
211	Norderender Wettern	Cuxhaven	2,1 km südlich Einmündung in Nr. 290 Sprengeauswettern		Nr. 290 Sprengeauswettern	
			3498724	5957929	3498863	5960024

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
212	Nördliche Querwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 3498693 5957270		Nr. 21 Aue 3499709 5957134	
213	Obenaltendorfer Moorkanal	Cuxhaven	Weg 0,21 km nordwestlich Kreisgrenze Stade/Cuxhaven 3518773 5954785		Nr. 12 Altendorfer Dorffleth 3516402 5954927	
214	Obenaltendorfer Moorwettern	Cuxhaven	Am Kajedeich im Altendorfer Hochmoor 3518141 5956131		Nr. 213 Obenaltendorfer Moorkanal 3516732 5954666	
215	Oberndorfer Mühlenfleth	Cuxhaven	Nr. 190 Moorwettern 1 3506583 5956578		Oste 3509863 5957235	
216	Oldendorfer Bach	Stade	Straße Oldendorf/Heinbockel 3517224 5939271		Nr. 129 Horsterbeck 3519259 5940644	
217	Oppelner Ackerwettern	Cuxhaven	Oppelner Geestweg 3498494 5954556		Nr. 21 Aue 3498919 5954591	
218	Ostendorfer Schiffdammgraben	Stade/ Rotenburg (Wümme)	Nr. 292 Staugraben 2 3510291 5938013		Oste 3511108 5938192	
219	Osterwettern	Cuxhaven	1,0 km nördlich der Nr. 21 Aue 3499643 5953781		Nr. 23 Auswettern 3500569 5956698	
220	Ovelgöner Laufgraben	Cuxhaven, Stade	0,52 km oberhalb Zufluss in Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 3509943 5961587		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 3509584 5961856	
221	Peterscher Laufgraben	Stade	1 km oberhalb Einmündung in Nr. 298 Straßenfleth 3520788 5949046		Nr. 298 Straßenfleth 3519788 5949014	
222 a	Pferdeviehgraben Nord	Cuxhaven	Weg 0,20 km nördlich der Ostabknickung 3507419 5937463		Nr. 122 a 3507448 5937281	
222 b	Pferdeviehgraben Süd	Cuxhaven	0,49 km südlich der Ostabknickung 3507606 5936811		Nr. 165 Mehe 3507556 5937314	
237	Polderauflauf 3 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 3 3516001 5950114		Nr. 208 Niederwettern 3516015 5950136	
228	Polderauflauf II Altendorf	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder II 3514894 5952818		Nr. 15 Altendorfer Wettern 3514900 5952829	
233	Polderauslauf 1 Burweg	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 1 3517619 5945494		Nr. 48 Burweger Längsfleth 3517643 5945497	
235	Polderauslauf 1 Großenwörden	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 1 3515742 5950488		Nr. 208 Niederwettern 3515744 5950486	
245	Polderauslauf 10 Brobergen	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 10 3510496 5940644		Nr. 165 Mehe 3510497 5940656	
230	Polderauslauf 2 Blumenthal	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder 2 3516394 5943740		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth 3516389 5943741	
234	Polderauslauf 2 Burweg	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 2 3517942 5944718		Nr. 48 Burweger Längsfleth 3517939 5944726	
236	Polderauslauf 2 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 2 3515267 5949965		Nr. 208 Niederwettern 3515792 5950423	
231	Polderauslauf 3 Breitenwisch	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 3 3519197 5946219		Nr. 39 Breitenwischer Schleusenfleth 3519200 5946226	

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
238	Polderauslauf 4 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 4		Nr. 208 Niederwettern	
			3516344	5950002	3516314	5950035
232	Polderauslauf 5 Breitenwisch	Stade	Einlauf Schöpfwerk 5		Nr. 47 Burgbeckkanal	
			3520822	5945650	3520826	5945661
241	Polderauslauf 5 Neuensee	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 5		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth	
			3510443	5962221	3510442	5962213
239	Polderauslauf 6 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 6		Nr. 208 Niederwettern	
			3517359	5949788	3517359	5949785
242	Polderauslauf 6 Ostendorf	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben	
			3510740	5938115	3510744	5938091
223	Polderauslauf 6 I Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 I		Nr. 281 Schwengsielfleth	
			3507932	5953915	3507931	5953924
224	Polderauslauf 6 II Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 II		Nr. 9 Ahrensfluchter Wettern	
			3508601	5954957	3508698	5954977
225	Polderauslauf 6 III Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 III		Nr. 9 Ahrensfluchter Wettern	
			3508775	5954901	3508686	5954883
226	Polderauslauf 6 IV Ahrensflucht	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk 6 IV		Nr. 9 Ahrensfluchter Wettern	
			3508629	5954412	3508622	5954412
240	Polderauslauf 7 Großenwörden	Stade	Einlauf Schöpfwerk 7		Nr. 100 Großenwörderer Seekanal	
			3518280	5950020	3518289	5950012
243	Polderauslauf Bohn	Stade	Niederhüller Weg		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth	
			3518478	5951957	3517894	5952620
252	Polderauslauf Deichfeld	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Deichfeld		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth	
			3515866	5951133	3515862	5951140
244	Polderauslauf Drakenstieg	Stade	Einlauf Schöpfwerk Drakenstieg		Einlauf Schöpfwerk Drakenstieg	
			3519205	5953616	3518113	5953527
246	Polderauslauf Hagenah	Stade	Einlauf Schöpfwerk Hagenah		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth	
			3517087	5951792	3517082	5951798
227	Polderauslauf I Altendorf	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder I		Nr. 15 Altendorfer Wettern	
			3514596	5952974	3514602	5952985
229	Polderauslauf I Blumenthal	Stade	Einlauf Schöpfwerk Polder I		Nr. 34 Blumenthaler Schleusenfleth	
			3515739	5943560	3515735	5943548
248	Polderauslauf Intzenbüttel	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Intzenbüttel		Nr. 136 Intzenbütteler Wettern	
			3502326	5960913	3502322	5960913
258	Polderauslauf Kehdingbruch Söhle	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kehdingbruch Söhle		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern	
			3499371	5961512	3499372	5961492
259	Polderauslauf Kehdingbruch Süderfeld	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kehdingbruch Süderfeld		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern	
			3499190	5961420	3499187	5961508
260	Polderauslauf Kehdingbruch West	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kehdingbruch West		Nr. 141 Kehdingbrucher Wettern	
			3498105	5961705	3498104	5961719

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
247	Polderauslauf Klinter Weiden	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Klinter Weiden		Nr. 158 Lamstedter Kanal	
			3511337	5943137	3511413	5943111
253	Polderauslauf Lohmann	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Lohmann		Nr. 144 Kleine Rönne	
			3518794	5953156	3518790	5953154
254	Polderauslauf Marx	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Marx		Nr. 102 Große Rönne	
			3517557	5952974	3517552	5952980
264	Polderauslauf Nr. 5 Engelschoff	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Polder 5		Nr. 322 Wetttern am Nedderweg	
			3521960	5947382	3521974	5947427
256	Polderauslauf Polder 1 Moorstrich	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Polder 1		Nr. 188 Moorstricher Fleth	
			3510291	5960434	3510287	5960443
257	Polderauslauf Polder 3 Neuensee	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Polder 3		Nr. 220 Ovelgönner Laufgraben	
			3509620	5961799	3509627	5961805
261	Polderauslauf Polder 7 Bülkau	Cuxhaven	Einlauf Polder 7 Bülkau		Nr. 21 Aue	
			3500172	5958197	3499864	5958361
265	Polderauslauf Polder 8 Ostercadewisch	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk		Nr. 157 Laaker Fleth	
			3506925	5958928	3506920	5958938
262	Polderauslauf Polder Bösch	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Bösch		Nr. 129 Horsterbeck	
			3519440	5944608	3519446	5944618
315	Polderauslauf Sander	Stade	Einlauf Schöpfwerk Sander		Nr. 102 Große Rönne	
			3519247	5954194	3519249	5954190
255	Polderauslauf Schröder	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Schröder		Nr. 132 Hüller Kleine Fleth	
			3516459	5951406	3516455	5951412
251	Polderauslauf Wasserkrug	Stade	Einlauf Schöpfwerk Wasserkrug		Nr. 272 Rönne	
			3522640	5947683	3522634	5947680
249	Polderauslauf Westercadewisch	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Westercadewisch		Nr. 6 Ackerwetttern II	
			3501239	5960693	3501235	5960692
250	Polderausläufe 5 Ostendorf	Cuxhaven	Ausläufe Polder 5		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben	
			3510283	5938011	3510291	5938013
263	Polderdruckgraben Braak	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Braak		Nr. 208 Niederwetttern	
			3516814	5950029	3516807	5949924
266	Poldergraben II Bruch	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Bruch		Nr. 44 Brucher Schleusenfleth	
			3514268	5960646	3513966	5960245
267	Querwetttern	Cuxhaven	100 m nördlich der K25		Nr. 118 Hemmer Schleusenfleth	
			3509250	5953302	3509669	5952866
270	Rehdengraben	Stade	0,530 km oberhalb Einmündung Nr. 91 Gräpeler Mühlenbach		Nr. 91 Gräpeler Mühlenbach	
			3513995	5936473	3513686	5936896
268	Remperbach	Cuxhaven	1,0 km oberhalb Straße Bröckelbeck-Weißenmoor		Nr. 26 Balksee	
			3505614	5953170	3502288	5951674
269	Rethwiesengraben	Rotenburg (Wümme)	Quergraben 0,13 km oberhalb Oste-Schwinge-Kanal		Oste	
			3511894	5930596	3511744	5930619
271	Rohdener Schleusenfleth	Cuxhaven	Bahnlinie Cuxhaven—Stade		Nr. 5 Ackerwetttern I	
			3506411	5957601	3508261	5958624

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
272	Rönne	Stade	1,00 km nördlich Wirtschaftsweg Koppelman		Nr. 47 Burgbeckkanal	
			3522645	5948711	3522342	5945951
273	Sägereiwettern	Cuxhaven	Landestraße 114		Nr. 21 Aue	
			3498096	5953562	3498247	5953576
274	Schönauergraben	Stade	Überfahrt 0,300 km nördlich Nr. 218 Ostendorfer Schiffgraben		Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben	
			3510681	5938389	3510740	5938115
275	Schöpfwerksauslauf Polder 2 Breitenwisch	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2		Nr. 47 Burgbeckkanal	
			3520496	5945836	3520515	5945839
276	Schöpfwerksgraben Stellung	Cuxhaven	Einlauf Stellunfsschöpfwerk		Nr. 32 Belumer Schleusenfleth	
			3499670	5963287	3499388	5964363
277 a	Schöpfwerkszubringer 2 Ihlbeck	Cuxhaven	Straße Ihlbeck-Klint		Nr. 133 Ihlbecker Kanal	
			3512089	5945610	3512151	5946254
277 b	Schöpfwerkszubringer 2 Ihlbeck	Cuxhaven	0,55 km nördlich Zufluss in Nr. 277 a		Nr. 277 a Schöpfwerks- zubringer Ihlbeck 2	
			3512755	5946572	3512384	5946161
278	Schöpfwerkszubringer Iselersheim-Süd	Cuxhaven	Kreisgrenze Cuxhaven/Rotenburg (Wümme)		Nr. 165 Mehe	
			3508125	5937556	3507732	5937742
279 a	Schüttdammer Straßenwettern Nord	Cuxhaven	0,280 km südlich der Einmündung in Nr. 3 Achthöfener Fleth		Nr. 3 Achthöfener Fleth	
			3515453	5956696	3514990	5957932
279 b	Schüttdammer Straßenwettern Süd	Cuxhaven	0,45 km nördlich der Gemarkungsgrenze Oberndorf/Isensee		Nr. 119 Herrenfleth	
			3515840	5955614	3515745	5955871
280	Schwarzenmoorfleth	Cuxhaven	Kreisstraße 4 Hasenfleth-Schüttdamm		Nr. 199 Neuenwegfleth	
			3513522	5958562	3513425	5959762
281	Schwengsiefleth	Cuxhaven	Nr. 328 Wittsandsbeck		Oste	
			3507136	5954302	3509953	5954605
282	See-Beek	Rotenburg (Wümme)	Zusammenfluss von Vorflutern, Höhe 15,7		Oste	
			3515758	5933787	3512633	5933157
283	Seegraben-Zufluss	Stade	0,600 km oberhalb der Einmündung in Nr. 129 Horsterbeck		Nr. 100 Großenwördener Seekanal	
			3517939	5936915	3518529	5936953
284	Seelauf	Stade	0,170 km oberhalb Einmündung Nr. 100 Großenwördener Seekanal		Nr. 100 Großenwördener Seekanal	
			3518953	5950746	3518827	5950857
286	Sether Kanal	Cuxhaven	Gemeindestraße Kleinmühlen- Landestraße 116		Nr. 158 Lamstedter Kanal	
			3507865	5944274	3511574	5942646
287	Sielgraben	Cuxhaven	Straße Kleinwörden-Bornberg		Nr. 104 Gustav-Friedrich-Kanal	
			3515581	5947928	3515722	5948452
341	Sielshörne	Cuxhaven	670 m nördlich Neuhäuser Deich		Nr. 21 Aue	
			3501956	5964470	3502322	5963934
289	Splethauswettern	Cuxhaven	2,980 km oberhalb der Einmündung in Nr. 21 Aue		Nr. 21 Aue	
			3502526	5958852	3500391	5959659
290	Sprengeauswettern	Cuxhaven	Straßenkreuz Bülkau-Kehdingbruch im Ortsteil Sprenge		Nr. 21 Aue	
			3498862	5960027	3500362	5959988

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
291	Staugraben I	Rotenburg (Wümme)	0,47 km westlich der Ostendorfer Straße 3509481	5939052	Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 3510527	5938054
292	Staugraben II	Cuxhaven	0,43 km westlich der Ostendorfer Straße 3509574	5938082	Nr. 218 Ostendorfer Schiffdammgraben 3510292	5938014
293	Staugraben III	Rotenburg (Wümme)	0,74 km westlich der Ostendorfer Straße 3509338	5936805	Nr. 90 Gräpeler Grenzgraben 3510367	5936798
294	Staugraben IV	Rotenburg (Wümme)	0,76 km westlich der Ostendorfer Straße 3509345	5936188	Nr. 90 Gräpeler Grenzgraben 3510368	5936797
295	Staugraben Mehedorf-Nord	Rotenburg (Wümme)	0,96 km oberhalb der Nr. 165 Mehe 3506897	5935030	Nr. 165 Mehe 3507254	5935929
296	Staugraben Mehedorf-Süd	Rotenburg (Wümme)	1,0 km oberhalb der Nr. 315 Wallbeck 3506043	5932510	Nr. 315 Wallbeck 3506016	5933401
297	Stinstedter Abfluß	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Nordahn/Stinstedt/Mittelstenahe 3501364	5949238	Nr. 26 Balksee 3500849	5951731
298	Straßenfleth	Stade	0,8 km oberhalb Einmündung in Nr. 205 Neulander Schleusenfleth 3519804	5949183	Nr. 205 Neulander Schleusenfleth 3519669	5948391
300	Süderende Wettern	Cuxhaven	0,46 km oberhalb Brücke Herbert Kröncke, Bülkaus SE 3498160	5953237	Kreisstraße Nr. 10 3498690	5957337
301	Süderwettern	Cuxhaven	275 m vor Stauschott Zementfabrik Hemmoor 3508288	5952588	Nr. 281 Schwengsiefleth 3508585	5953871
302	Südl. Seedeichgraben	Cuxhaven	Zusammenfluss Moorgaben-Moornebengraben 3500195	5951427	Nr. 21 Aue 3500733	5952485
303	Südliche Querwettern	Cuxhaven	Landesstraße 114 3497996	5954292	Nr. 21 Aue 3498366	5954241
304	Triftsackerwettern	Cuxhaven	Oppelner Straße 3499723	5954083	Nr. 21 Aue 3498278	5954096
305	Varreler Bach	Cuxhaven	Ende Rohrleitung Gehöft Lampe 3503783	5949280	Nr. 26 Balksee 3502143	5951109
306	Verbindungsfleth Herrenfleth-Großes Fleth	Cuxhaven	Nr. 119 Herrenfleth 3510173	5955441	Nr. 103 Großes Fleth 3510224	5955084
307	Verbindungsfleth Kleinwörden-Wisch	Cuxhaven	Nr. 104 Gustav-Friedrich-Kanal 3517742	5947019	Nr. 113 Hechthausener Kajedeichgraben 3516300	5948412
309	Verbindungsgraben Hüll	Stade	Nr. 132 Hüller Kleine Fleth 3515544	5951120	Nr. 102 Große Rönne 3515232	5951552
308	Verbindungsgraben Laumühlen	Cuxhaven	Nr. 158 Lamstedter Kanal 3511551	5942830	Nr. 161 Laumühlener Fleth 3512191	5943280
310	Viehtriftgraben	Rotenburg (Wümme)	Wirtschaftsweg 0,270 km östlich der B 495 3504336	5932079	Nr. 315 Wallbeck 3505571	5932657
311	Vorfluter Nord	Rotenburg (Wümme)	Weg 1,75 km oberhalb Nr. 207 Nieder Ochthausener Schiffgraben 3511679	5934132	Nr. 207 Nieder Ochthausener Schiffgraben 3510669	5935546

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
312	Vorm Besenkamp	Cuxhaven	Holz am Dorfe 3509011	5948075	Nr. 105 Hackemühlener Bach 3510000	5948055
313	Vyllahs Moorgraben	Stade	0,28 km östlich der Straße Hammah-Groß Sterneberg 3524794	5944463	Nr. 47 Burgbeckkanal 3523610	5945745
314	Waldlaufgraben	Cuxhaven	Kielgraben/Grenze des Naturschutz- gebietes 3502568	5952382	Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 3501237	5953039
315	Wallbeck	Rotenburg (Wümme)	Zusammenfluss Nr. 94 und Nr. 152 3506129	5931845	Nr. 165 Mehe 3506812	5935532
316	Warstader Schleusenfleth	Cuxhaven	Auslauf der Straßenentwässerungs- leitung 3509946	5951889	Oste 3510575	5952444
317	Westerbeck	Rotenburg (Wümme)	0,300 km westlich des Wirtschaftsweges am Hinzal 3502899	5931250	Nr. 165 Mehe 3502165	5936166
318	Westerhammer Laufgraben	Cuxhaven	0,54 km oberhalb Einmündung in Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 3501441	5955092	Nr. 204 Neuhaus-Bülkauer Kanal 3501104	5955329
319	Westerwettern	Cuxhaven	1,5 km oberhalb Einmündung in das Nr. 281 Schwengsielfleth 3506416	5953616	Nr. 281 Schwengsielfleth 3507518	5954015
320	Wettern	Cuxhaven	Bundesstraße 495 (alt) 3511821	5950992	Nr. 27 Basbecker Schleusenfleth 3512946	5950519
321	Wettern am Alten Nedderweg	Stade	0,720 km oberhalb Einmündung in Nr. 47 Burgbeckkanal 3520865	5946378	Nr. 189 Moorstückfleth 3520350	5946769
322	Wettern am Nedderweg	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Wasserkrug-West 3520867	5946376	Nr. 189 Moorstückfleth 3520376	5946771
323	Wiemelkengraben	Stade	2,300 km östlich der Einmündung in die Oste 3513209	5938522	Oste 3511336	5937786
324	Wingster Laufgraben	Cuxhaven	0,75 km südlich der Straße Süderbusch-Ellerbruch 3502416	5953218	Nr. 314 Waldlaufgraben 3502330	5953049
325	Wischer Feldschleusenfleth	Cuxhaven	0,13 km östlich Gemarkungsgrenze Hechthausen/Wisch 3516550	5945882	Oste 3518140	5946605
326	Wischerwegfleth	Cuxhaven	Wischhofweg 3517719	5946607	Nr. 325 Wischer Feldschleusenfleth 3517991	5946503
327	Wischgraben	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Belumerwisch 3498479	5963505	Nr. 32 Belumer Schleusenfleth 3498409	5963858
328	Wittsandsbeek	Cuxhaven	0,950 km westlich des Fuchsberger Weges 3506181	5954467	Nr. 281 Schwengsielfleth 3507136	5954301
329 a	Zehntwegwettern Nord	Cuxhaven	Nr. 89 Grantzsches Fleth 3510858	5959478	Nr. 127 v. Holt-Neumannsches Schleusenfleth 3511065	5957933
329 b	Zehntwegwettern Süd	Cuxhaven	Hasenflether Weg 3511088	5957103	Nr. 127 v. Holt-Neumannsches Schleusenfleth 3511065	5957933

Nr.	Name des Gewässers	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt			
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
330	Ziegelkamp-Graben	Cuxhaven	Straße Ziegelkamp-Wohlenbecker Moor 3510538 5949154		Nr. 105 Hackemühlener Bach 3511732 5949191	
331	Zubringer Achthöfen	Cuxhaven	Landesstraße 113 Oberndorf-Himmel- pforten bei km 18,145 3511703 5953660		Nr. 3 Achthöfener Fleth 3512076 5953414	
333	Zufluss Bargstedt	Stade	Rohreinlauf Polderschöpfwerk Bargstedt 3515866 5952666		Nr. 14 Altendorfer Straßenwettern 3515882 5952695	
334	Zufluss Drewes	Cuxhaven	Rohreinlauf Polderschöpfwerk Drewes 3513322 5953483		Nr. 58 Dirkendorfer Wettern 3513345 5953517	
337	Zufluss Polder 6 Geversdorf	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 6 Geversdorf 3508317 5958526		Nr. 5 Ackerwettern I 3508307 5958524	
339	Zufluss Polder 6 Neuensee	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 6 Neuensee 3511815 5962035		Nr. 197 Neuenseer Schleusenfleth 3511815 5962024	
338	Zufluss Polder 7 Geversdorf	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 7 Geversdorf 3507908 5959369		Nr. 5 Ackerwettern I 3507899 5959360	
335	Zufluss Polder Altendorf-Ost	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Altendorf-Ost 3515872 5952826		Nr. 14 Altendorfer Straßenwettern 3515741 5952703	
336	Zufluss Polder Sprenge	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Sprenge 3498725 5960032		Nr. 211 Norderender Wettern 3498861 5960027	
332	Zulaufgraben Kuhla	Stade	Feldweg 0,450 km oberhalb Durchlass L 114 3518676 5941166		Nr. 129 Horsterbeck 3519261 5940684	
340	Zwischenrohrleitung Neuendamm	Cuxhaven	Nr. 130, ca. 0,120 km oberhalb der Oste 3510496 5936154		Nr. 2 Abzuggraben Neuendamm 3510517 5936041	



Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten
der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd –

Vom 14. 12. 2011

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd – vom 31. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 36 – Unterhaltungsverband Ise – wird wie folgt geändert:
a) Die lfd. Nrn. 3, 8, 12, 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„3	Bottendorfer Bach	Gifhorn	Zusammenfluss Bottendorfer Bach und Mühlenarm der Bottendorfer Mühle R = 3607638 H = 5849084	Gosebach R = 3611524 H = 5849773
8	Fulau	Gifhorn	Bahndamm Wittingen-Stöcken R = 3616626 H = 5846024	Ise R = 3612402 H = 5846765
12	Heestenmoorkanal	Gifhorn	0,5 km unterhalb Texasweg in Wesendorf R = 3604663 H = 5828838	Ise R = 3606003 H = 5824881
13	Ise, einschließlich Fließgewässerbiotop Wunderbüttel (von R = 3611913 H = 5844641 bis R = 3611928 H = 5843629)	Gifhorn	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt R = 3619344 H = 5849948	Aller R = 3604651 H = 5817957
14	Isebeck	Gifhorn	Einmündung Scharfenbrücker Bach R = 3615371 H = 5844196	Knesebach R = 3612092 H = 5840814“.

- b) Es werden die folgenden lfd. Nrn. 21 bis 26 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„21	Hochwasserentlaster Wahrenholz	Gifhorn	Ise R = 3608879 H = 5832671	Fischergraben R = 3609013 H = 5832806
22	Kakerbeck (auch Hauptgraben genannt)	Gifhorn	Einmündung Gehägegraben R = 3617896 H = 5840803	Knesebach R = 3615923 H = 5840803
23	Kiekenbruchsrönne	Gifhorn	K29 R = 3615388 H = 5838571	Ise R = 3611615 H = 5839701

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
24	Lübnerbach (auch Mittelgraben genannt)	Gifhorn	Wirtschaftsweg südlich Lüben R = 3617918 H = 5849758	Ise R = 3617617 H = 5849367
25	Mehlwiesengraben	Gifhorn	Wirtschaftsweg Wunderbüttel R = 3612903 H = 5841523	Isebeck R = 3612552 H = 5841490
26	Scharfenbrücker Bach (auch Spetzengraben genannt)	Gifhorn	Einmündung Suderwittinger Bach R = 3618881 H = 5844038	Isebeck R = 3615371 H = 5844196“.

2. In Nr. 38 — Unterhaltungsverband „Schunter“ — erhalten die lfd. Nrn. 11, 19, 22 und 23 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„11	Mittelriede	Braunschweig	Wabe beim Schöppenstedter Turm R = 3608713 H = 5791921	Stadtgrenze Braunschweig (nach dem Stand vom 1. 1. 1974) im Osten R = 3608175 H = 5793114
19	Schunter, ohne Abschnitt innerhalb der Stadt Braunschweig nach der Stadtgrenze vom 1. 1. 1974 (von R = 3608288 H = 5797585 bis R = 3604003 H = 5798504)	Helmstedt, Gifhorn, Braunschweig	Quelle 1,8 km südwestlich Rábke R = 3627045 H = 5785398	Oker R = 3598157 H = 5802120
22	Wabe	Braunschweig, Wolfenbüttel	0,8 km oberhalb der Straße Erkerode-Evessen R = 3617551 H = 5787178	Stadtgrenze Braunschweig (nach dem Stand vom 1. 1. 974) im Osten R = 3608351 H = 5793129
23	Weddeler Graben	Braunschweig, Wolfenbüttel	Unterhalb Straßenbrücke Weddel-Klein Schöppenstedt R = 3610801 H = 5794051	Stadtgrenze Braunschweig im Osten zur Gemeinde Cremlingen R = 3610678 H = 5794022“.

3. In Nr. 39 — Unterhaltungsverband „Oker“ — erhalten die lfd. Nrn. 10 und 25 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„10	Fuhsekanal, ohne Abschnitt Bahnhof Broitzem bis unterhalb liegende Eisenbahnbrücke (von R = 3601041 H = 5790431 bis R = 3601645 H = 5790346)	Braunschweig	Unterhalb Straße Timmerlah-Stiddien R = 3599390 H = 5789598	Oker R = 3603341 H = 5788757

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
25	Oker, ohne Abschnitt innerhalb der Stadt Braunschweig nach der Stadtgrenze vom 1. 1. 1974 (von R = 3603524 H = 5788893 bis R = 3601596 H = 5797487)	Goslar, Wolfenbüttel, Braunschweig, Gifhorn	Straße Altenau-Dammhaus R = 3600210 H = 5741137	Aller R = 3592432 H = 5822079“.

4. Im Abschnitt „Unterhaltungspflichtiger: Stadt Braunschweig“ erhält die lfd. Nr. 6 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„6	Weddeler Graben	Braunschweig	Stadtgrenze Braunschweig im Osten zur Gemeinde Cremlingen R = 3610678 H = 5794022	Wabe R = 3607226 H = 5794081“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 14. 12. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Eckardt

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 950

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet
der Unterhaltungsverbände Lachte und Osterstade-Süd**

Vom 14. 12. 2011

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet der Unterhaltungsverbände Lachte und Osterstade-Süd vom 28. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „im Gebiet der Unterhaltungsverbände Lachte und Osterstade-Süd“ durch die Worte „in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —“ ersetzt.

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 41 Unterhaltungsverband Mittelaller erhält die lfd. Nr. 16 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage, Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert	bis R = Rechtswert H = Hochwert
1	2	3	4	
„16	Wiehe	Gifhorn, Celle	Gemeindegrenze Dedelstorf-Groß Oesingen R = 3600757 H = 5839620	Schwarzwasser R = 3590006 H = 5827411“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Braunschweig, den 14. 12. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Eckardt

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 952

—————

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Brinkumer Dorfgrabens und des Rodendamgrabens im Landkreis Diepholz

Bek. d. NLWKN v. 21. 12. 2011
— 62023/01/49251222 und 62023/01/4925122 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Brinkumer Dorfgrabens und des Rodendamgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr und sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (1 Blatt) — **Anlage** — im Maßstab 1 : 6 000 (DGK5 — 291825, 291830) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 3 000 (1 Blatt) wird beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte sind die Grenzen der nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete mit einer roten Linie gekennzeichnet; die vom NLWKN ermittelten Überschwemmungsgebiete selbst sind blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karte ist außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 953

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Braunschweig)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 12. 2011
— G/11/023 —**

Die Firma Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 1. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2187), für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks in 38729 Hahausen beantragt. Das Blockheizkraftwerk hat eine Kapazität von 1,003 MW Feuerungswärmeleistung und wird mit Gas aus einer Biogasanlage betrieben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 955

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landkreis Northeim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 12. 2011
— 62811 NOM 18/02 —**

Der Landkreis Northeim, Kreisabfallwirtschaft, Matthias-Güneward-Straße 22, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 19. 4. 2011 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), für die Abschlussplanung zur Stilllegung der Boden- und Bauschuttdeponie Einbeck beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 955

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 7. 12. 2011
— 129/ H 060011462 —**

Die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH hat beim GAA Hannover die Änderung der Genehmigung gemäß § 7 StrlSchV vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. 10. 2011

(BGBl. I S. 2000), zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen — hier: Betrieb eines Lagers für radioaktive Stoffe — in Landsbergen, Ortsteil Leese, Landkreis Nienburg, beantragt. Gegenstand der Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer raumluftechnischen Anlage zur geregelten Be- und Entlüftung der Gebäude 76, 11/1, 11/2, 77/1 und 77/2 sowie die Installation und Inbetriebnahme eines validierten Messsystems.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c Sätze 1 und 3 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 955

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Springe)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 12. 2011
— H000105368 117/1.4 b) aa) Spalte 2 —**

Die Firma Stadtwerke Springe GmbH mit Sitz in 31832 Springe, Zum Oberntor 19, hat am 31. 10. 2011 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-Blockheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist 31832 Springe, Wolfgang-Marguerre-Allee, Gemarkung Springe, Flur 23, Flurstück 12/5.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 955

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG
(Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wunstorf)****Bek. d. GAA Hannover v. 21. 12. 2011
— 118/H000018362/10.15 a)/2 —**

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wunstorf hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), für die Errichtung und den Betrieb eines Motorenprüfstandes beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Luttmersen, Flur 1/2, Flurstücke 55 und 56/8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 955

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CoSaRe Energieanlagen UG, Gusborn)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 12. 2011 — 4.1-LG000046457-6 krei —

Die Firma CoSaRe Energieanlagen UG, Am Durlei 21, 29476 Gusborn, hat mit Schreiben vom 10. 11. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 074 kW am Standort in 29476 Gusborn, Am Toritower, Gemarkung Groß Gusborn, Flur 1, Flurstück 39/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 956

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Drawehner Biogas GmbH & Co. KG, Clenze)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 12. 2011 — 4.1LG000043762 st —

Die Drawehner Biogas GmbH & Co. KG, Seelwig 5, 29459 Clenze, hat am 30. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 29459 Clenze, Gemarkung Clenze, Flur 5, Flurstücke 47/4, 47/5 und 47/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 956

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georgsmarienhütte GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 12. 2011 — 11-140-Ih-3.6 —

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 31. 5. 2011 (eingegangen am 30. 9. 2011) die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung des Betriebes einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl am Standort Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 2, Flurstück 91/15, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Walzenbeschichtungsanlage im Walzenkeller der Halle C des Walzwerks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 956

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2012

Die Bek. des ML vom 21. 11. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 872) wird wie folgt berichtigt:

1. Das Datum der Bek. „21. 11. 2010“ wird durch das Datum „21. 11. 2011“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt berichtigt:
 - a) § 1 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 2 erhält folgende Fassung: „Gehören Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen) so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203) der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigefügt werden.“
 - b) In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird im Abschnitt „Putenküken“ die Angabe „4 Wochen“ durch die Angabe „5 Wochen“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 956

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Helmstedt** (ca. 93 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 614 qkm Fläche) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates (BesGr. B 3)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegen die allgemeine Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten sowie die Leitung eines Dezernates, zu dem zurzeit das Amt für Schule, Kultur und Sport, die Kreisvolkshochschule, das Sozialamt und das Jugendamt gehören. Die Zuweisung weiterer Aufgaben bzw. die Neugliederung der Dezernate bleibt vorbehalten.

Für die ausgeschriebene Stelle kommen qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und fundierten wirtschaftlichen und/oder juristischen Kenntnissen oder einem für die Aufgabenwahrnehmung förderlichen anderen abgeschlossenen Hochschulstudium in Betracht, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, möglichst in der Kommunalverwaltung, verfügen. Mehrjährige Erfahrung in Leitungspositionen der allgemeinen Verwaltung ist wünschenswert.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen, eine moderne, bürgernahe Verwaltung engagiert mitzugestalten und mit den politischen Gremien des Landkreises vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Erforderlich sind darüber hinaus eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien.

Es wird vorausgesetzt, dass der Wohnsitz im Landkreis Helmstedt genommen wird.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da der Landkreis Helmstedt um die berufliche Förderung von Frauen bemüht ist, sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Helmstedt (ca. 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die Stadt liegt verkehrsgünstig in waldreicher Umgebung in Nachbarschaft zu den Städten Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg und verfügt über alle weiterführenden Schulen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Referenzen sowie Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte werden **bis zum 30. 1. 2012** erbeten an den Landrat des Landkreises Helmstedt — persönlich —, Südertor 6, 38350 Helmstedt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 956

Bei der **Niedersächsischen Tierseuchenkasse** — Anstalt des öffentlichen Rechts — ist zum 1. 1. 2013 die Stelle

der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

neu zu besetzen.

Aktuell betreut die Niedersächsische Tierseuchenkasse über 100 000 Tierhalterinnen und Tierhalter. Sie versteht sich dabei als kundenorientierter Dienstleister. Die Tierseuchenkasse ist landesweit und seit 2003 auch für die Tierhalterinnen und Tierhalter in Bremen zuständig. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gewählt. Die Berufung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahlzeit beträgt sechs oder zwölf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Einstellungsvoraussetzungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Gesundheits- und soziale Dienste, zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Veterinärdienst), besitzen.

Erwartet werden Berufserfahrung in leitender Funktion in der Veterinärverwaltung im Bereich Tierseuchenbekämpfung sowie Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz.

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Fragen zu dieser Stellenausschreibung beantwortet Frau Dr. Uta Flebbe, Tel. 0511 70156-10. Weitere Informationen über Aufgaben und Struktur der Niedersächsischen Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter www.ndstsk.de.

Ihre Bewerbung richten sie bitte **bis zum 15. 2. 2012** an die Niedersächsische Tierseuchenkasse, Brühlstraße 9, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

Neuerscheinungen

Boergen/Gladow/Noll, **Kommunales Tourismus-Management**, Arbeitshandbuch, 2. Nachlieferung, Stand: November 2011, 510 Seiten, 58,10 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

Anders/Horstmann/Lauxtermann/Wobbe-Zimmermann/Zimmermann, **Gemeindehaushaltsrecht Niedersachsen**, Kommentar, 3. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2011, 586 Seiten, 69,40 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 114. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2011. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 50. Aktualisierung, Stand: November 2011, Loseblattwerk, Ordner, 98,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 91. Aktualisierung, Stand: November 2011, 88,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

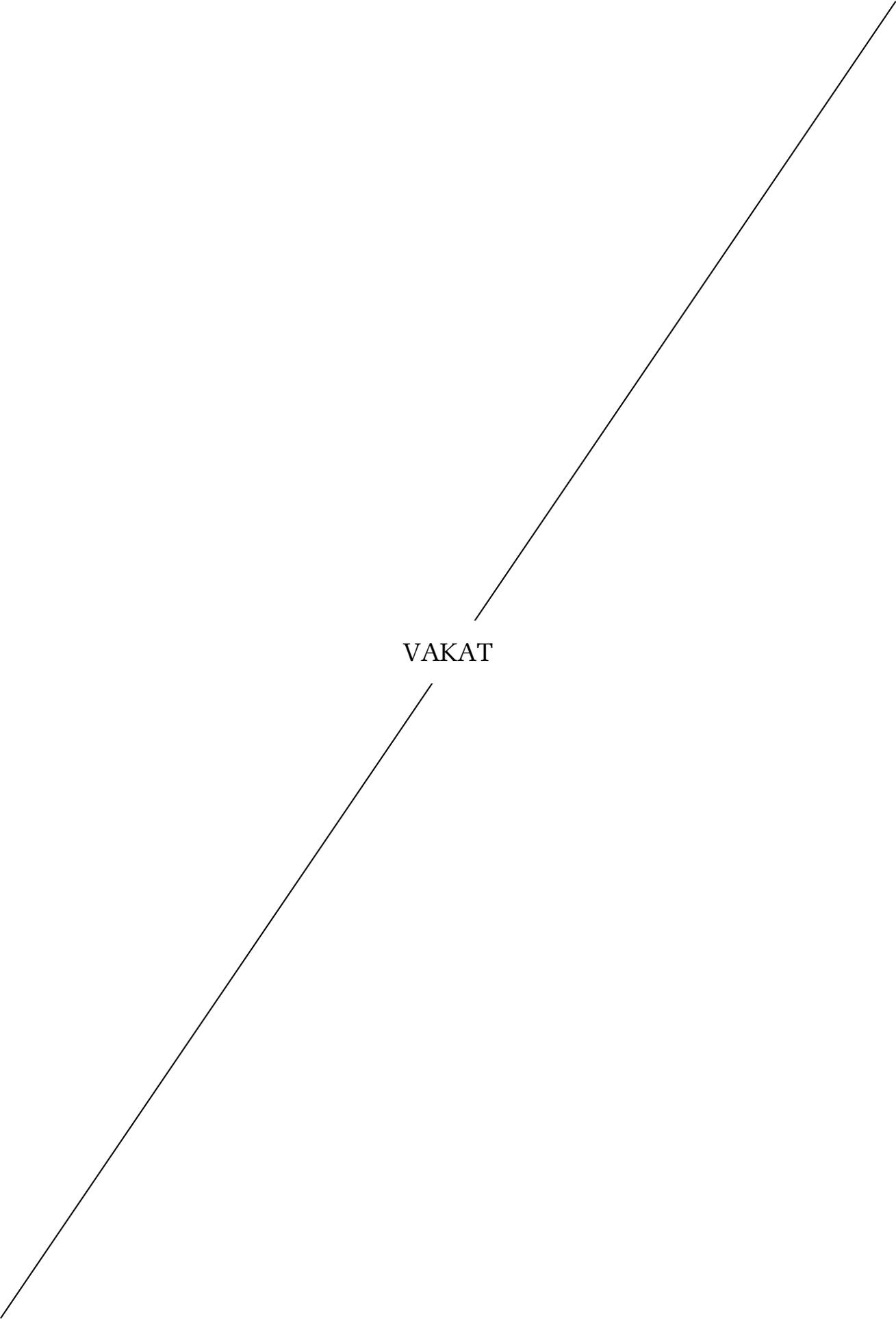
— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare, 32. Nachlieferung, Stand: November 2011. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

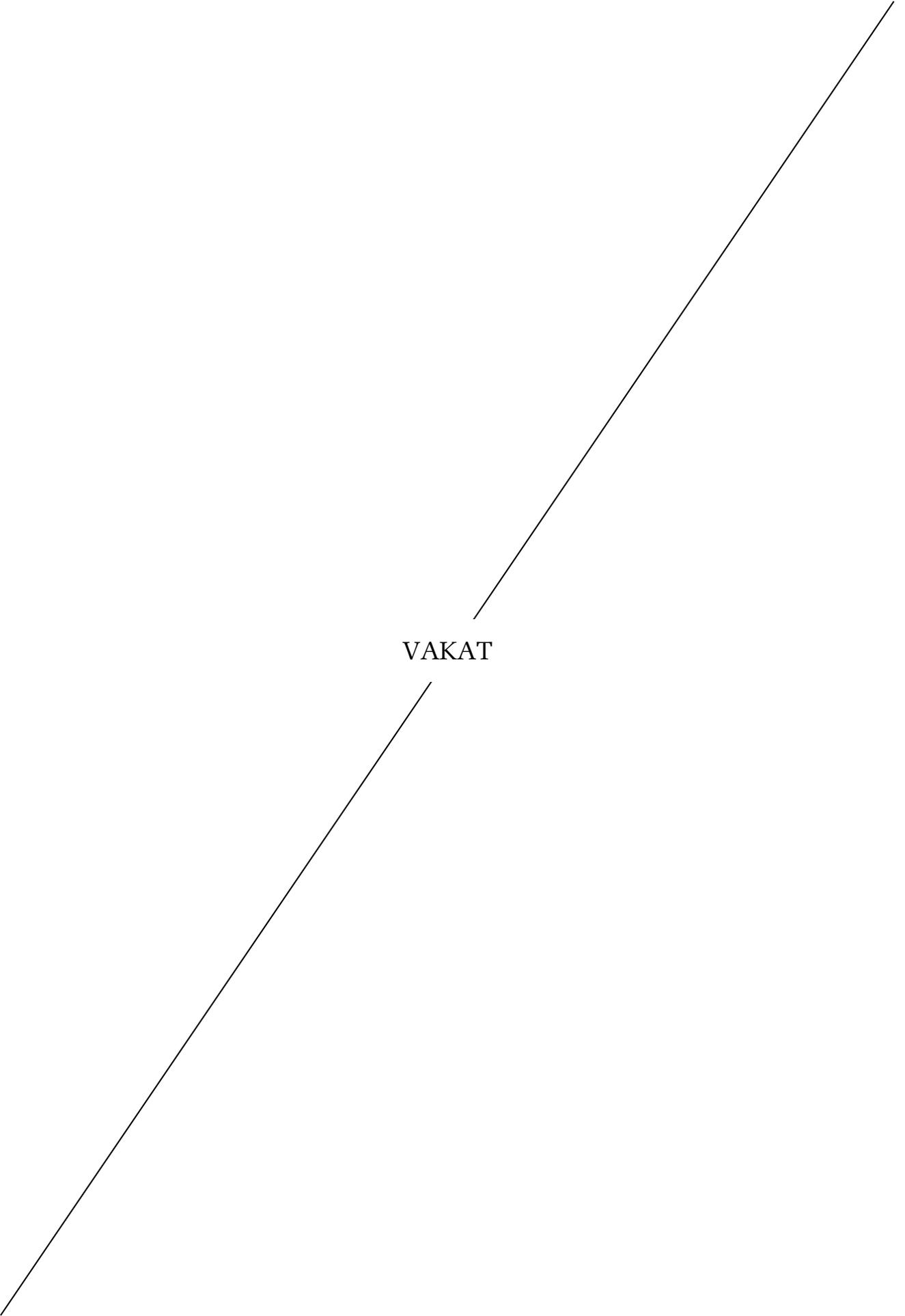
— Nds. MBl. Nr. 47/2011 S. 957

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2011 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG